

**NEWSLINE**

AKTUELLE  
INFORMATIONEN  
DER BUNDES-  
SPARTE BANK &  
VERSICHERUNG

**INHALT**

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Zahlungsverkehr
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: AML/Sanktionen
- Top 8: Sonstige Themen

*ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM DEZEMBER 2022 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.*

# TOPTHEMEN

## NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE / FMA-KIM-V

Seit 1. August 2022 gilt die Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung (KIM-VO) der FMA, mit der den Banken Kreditnehmer-basierte Vergabequoten bei privaten Wohnimmobilienfinanzierungen vorgegeben werden:

- eine maximale Beleihungsquote iHv 90% mit einem Ausnahmekontingent iHv 20%,
- eine maximale Schuldendienstquote iHv 40% mit einem Ausnahmekontingent iHv 10% und
- eine maximale Laufzeit iHv 35 Jahren mit einem Ausnahmekontingent iHv 5%.

Die Bundessparte hat sich auch nach Inkrafttreten mehrfach an FMA, OeNB und den Vorsitzenden des FMSG gewandt, um auf die drängendsten Anliegen im Zusammenhang mit der KIM-V hinzuweisen und sofortigen Korrekturbedarf eingemahnt. Auch wurden Anträge in den Wirtschaftsparlamenten der Wirtschaftskammern eingebracht und von Entscheidungsträgern Änderungen eingefordert. Auch Bundesminister Brunner hat eine Evaluierung der KIM-V gefordert und dies auch in einem Schreiben an die Vorstände der FMA urgirt.

Die KIM-V dämpft den Preisauftrieb kaum, behindert aber den Eigentumserwerb für breite Bevölkerungsschichten insb. Jungfamilien bzw. -partnerschaften. Die für die Empfehlungen des FMSG (vom Dezember 2021) und die KIM-V maßgeblichen (volks-)wirtschaftlichen Parameter haben sich gewandelt und werden angesichts der anhaltenden Dynamik weiteren Veränderungen unterliegen. So haben Zinsniveau und Inflation per se bereits die Nachfrage nach Immobilien erheblich abgeschwächt.

Daher fordert die Bundessparte die Zurücknahme der KIM-V, zumindest aber:

- Ausnahmen für Zwischenfinanzierungen
- Für Jungfamilien/ -partnerschaften (eine Person unter 36 Jahre alt) müssen die Beleihungsquote auf 95% und die Schuldendienstquote auf 50% angehoben werden. Parallel dazu müssen zukünftig Seniorenkredite gem. § 9 Abs. 5 HIKrG aus der KIM-V ausgenommen werden.
- Bei Landesförderungen muss eine Ausnahme für garantierte Zuschüsse geschaffen werden.
- Bei Sanierungskrediten muss die Freigrenze iHv 50.000 EUR für Paare auf einen gemeinsamen Kredit iHv 100.000 EUR angehoben werden.
- Auch braucht es eine Ausnahme von der KIM-V für Restrukturierungs-Maßnahmen, wenn man zB bei Baukostenüberschreitungen auf den Kunden abgestimmte Maßnahmen setzen möchte.
- Generell müssen die Ausnahmekontingente vereinfacht werden, in dem nur ein Gesamtkontingent iHv 20% vorgesehen wird.
- Auch setzt die Berechnung der Ausnahmekontingente auf den vorangegangenen 6-Monats-Daten eine Negativspirale in Gang. Das Gesamtausnahmekontingent wird immer jeweils nur bezogen auf die Vorperiode berechnet, ohne die Berücksichtigung saisonaler Effekte (die Kreditnachfrage ist im 1.HJ immer stärker). D.h. ein starker Rückgang im Neugeschäft bildet die Basis für das Gesamtausnahmekontingent des nächsten Halbjahres. Stattdessen sollte das Ausnahmekontingent iHv 20% auf 3 Jahre festgesetzt werden, auf Basis der 2021-Daten (vor In-Kraft-Treten der KIM-V).
- Weiters sind Ausnahmen für Genossenschaftswohnungen und Mietkauf notwendig.
- Auch sollten Maßnahmen zur Klimatransformation wie zB Photovoltaik-Anlagen aus der KIM-V ausgenommen werden.
- Weiters sollte die Beleihungsquote, die nicht über 90% liegen darf, nicht gelten, wenn stattdessen ein Eigenfinanzierungsanteil von mehr als 20% gegeben ist. Der Versuch, die Eigenmittelquote über die Beleihungsquote darzustellen, ist zu wenig treffsicher, da die Beleihungsquote maßgeblich von der Besicherung beeinflusst ist und nicht von den vorhandenen Eigenmitteln.

Erste Datenerhebungen zeigen, dass das Neukreditvolumen seit August 2022 um 40% eingebrochen ist. Zudem zeigen die ersten Datenerhebungen, dass v.a. bei den Zwischenfinanzierungen dringender Handlungsbedarf besteht. Zwischenfinanzierungen bis zu einer Laufzeit von 3 Jahren machen rund 14% Anteil am Neugeschäft aus. Mehr als ein Drittel (8%) des Ausnahmekontingentes von 20%

muss allein für Zwischenfinanzierungen verwendet werden. Weiters zeigen die Impactdaten, dass Kredite an Jungfamilien/-partnerschaften mind. 40% des Gesamtportfolios ausmachen und auch hier unter Berücksichtigung des 20% Ausnahmekontingentes mehr als ein Drittel (8%) für Kredite an Jungfamilien/-partnerschaften verwendet werden muss. Es bleibt weniger als ein Drittel des Gesamtausnahmekontingentes für alle anderen Ausnahmen wie beispielsweise Sanierungen und Umbauten für ältere Kreditnehmer über 50.000 EUR, wohlhabendere Kunden, Genossenschaftsanteile sowie für Mietkäufe.

Am 5. Dezember hat eine weitere Sitzung des FMSG (Finanzmarktstabilitätsgremium) stattgefunden. Laut FMSG haben die Anstiege der Zinssätze und Inflationsraten vor dem Hintergrund weiterhin hoher Immobilienpreise die Leistbarkeit von Immobilienfinanzierungen reduziert. Eine Überschuldung der Haushalte sei keine nachhaltige Lösung für dieses Leistbarkeitsproblem. Das FMSG hat aber die FMA um Ausarbeitung eines Konzepts zur Weiterentwicklung der KIM-V bezüglich kurzfristiger Zwischenfinanzierungen zum Erwerb einer neuen Immobilie in Verbindung mit der Veräußerung einer bereits vorhandenen Immobilie sowie bezüglich nicht-rückzahlbarer Zuschüsse von Gebietskörperschaften als Grundlage für eine FMSG-Entscheidung zu Beginn des Jahres 2023 ersucht.

Darüber hinaus hat das FMSG empfohlen weiterhin keinen Antizyklischen Kapitalpuffer (AZKP) vorzuschreiben, weil der Indikator zur Kredit-BIP-Lücke im 2Q2022 aufgrund des nach wie vor hohen BIP-Wachstums auf -3,4% gefallen ist und somit unter der kritischen Schwelle von 2% liegt. Dem sind zahlreiche entsprechende Bemühungen der Bundessparte vorausgegangen.

*Mit der Aufsicht laufen intensive Verhandlungen, um insb. bei den Zwischenfinanzierungen und Landesförderungen möglichst rasch eine Ausnahme zu bekommen, aber auch um auf eine Vereinfachung der Ausnahmekontingente und die Wichtigkeit von Immobilienerwerb durch Jungfamilien hinzuweisen. Für die Ausnahme bei Zwischenfinanzierungen möchte die Aufsicht jedoch das VERA-H-Meldewesen ändern, was eine gewisse Vorlaufzeit bedingt.*

*Auch ist es inakzeptabel, dass deutsche Banken über die EU-Dienstleistungsfreiheit Kredite in Österreich anbieten dürfen, die nicht den strengen Regelungen der KIM-V unterliegen. Daher sollte bei der deutschen Aufsichtsbehörde BaFin darauf gedrängt werden, dass diese gemäß § 48u Abs 7 KWG eine Allgemeinverfügung erlässt, mit der die KIM-V auch auf deutsche Banken in Österreich erstreckt wird. Eine vergleichbare Vorgehensweise wurde von der BaFin iZm den luxemburgischen LTV-Beschränkungen für den Erwerb von Wohnimmobilien in Luxemburg gewählt.*

## **RETAIL INVESTMENT STRATEGY / MiFID II - DISKUSSION ZUM PROVISIONSVERBOT**

*Bekanntlich zeigte sich EU-Kommissarin McGuinness vor Kurzem in einem Schreiben von Ende 2022 an MEP Ferber weiterhin entschlossen, im Rahmen der für das 1. Quartal erwarteten Retail Investment Strategy auch ein MiFID-Provisionsverbot vorzuschlagen. McGuinness weist in ihrem Schreiben alle Bedenken gegen ein Provisionsverbot zurück.*

*Die Bundessparte war bereits im Vorfeld intensiv bemüht, bei BMF/FMA und im EU-Parlament entsprechend auf die Argumente für die Beibehaltung des Provisionsmodells hinzuweisen. In einem diesbezüglichen Antwortschreiben von MEP Ferber von Anfang Jänner 2023 an Kommissarin McGuinness hat dieser nochmals klar die Bedenken gegen ein Provisionsverbot unterstrichen.*

## **OGH-ENTSCHEIDUNG ZU SOLLZINSEN (GESETZLICHES MORATORIUM) - VFGH-ANFECHTUNG**

*Anfang 2022 hat der OGH in einer Entscheidung (3 Ob 189/21x) festgestellt, dass während eines gesetzlichen Kreditmoratoriums Sollzinsen nicht verrechnet werden dürfen.*

*Mitte Mai 2022 wurde beim VfGH - koordiniert über die Bundessparte in Kooperation mit DSC Rechtsanwälte - ein Individualantrag zur verfassungsrechtlichen Prüfung von § 2 Abs 6 Satz 2 des 2. COVID-19-JuBG eingebracht.*

## **VfGH-Erkenntnis zinsloses Moratorium**

Ende Dezember 2022 ist das **Erkenntnis des VfGH** eingelangt. Der VfGH hat nicht nur den **Individualantrag abgewiesen**, sondern auch in seiner Begründung den Standpunkt eingenommen, das angefochtene „zinslose Moratorium“ sei in der **Auslegung durch den OGH nicht verfassungswidrig**. Auch eine (von der Auslegung des OGH abweichende) verfassungskonforme Auslegung hat der VfGH somit nicht vorgenommen.

In seiner Entscheidungsbegründung meint der VfGH, dass es sich zwar um einen „erheblichen Eingriff“ in das **Eigentumsrecht** handle, dieser jedoch „dem öffentlichen Interesse des Schutzes der von der Pandemie betroffenen Verbraucher und Kleinstunternehmen“ diene. Auf die von der Kreditwirtschaft vorgebrachten Argumente gegen die Sachlichkeit der Regelung geht der VfGH in diesem Zusammenhang nicht ein. Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn führt der VfGH aus, dass Gründe von ausreichendem Gewicht für einen derartigen Eigentumseingriff vorliegen würden.

Die **Erheblichkeit des Eigentumseingriffes** sei laut VfGH aus mehreren Gründen zu „relativieren“. Nach dem Gesetz sei das Kreditmoratorium ohnedies nur auf Sachverhalte anzuwenden gewesen, in denen sich der betroffene Kreditnehmer in einer derart unzumutbaren Lage befunden habe, dass er „voraussichtlich (ohnehin) die Kreditzahlungsverpflichtung (zumindest vorübergehend) nicht erfüllen hätte können“. Hätten die Kreditinstitute das Vorliegen dieser Voraussetzung näher geprüft, wären die Auswirkungen des zinslosen Moratoriums „möglicherweise von vornherein erheblich geringer gewesen“. Zudem hätten die betreffenden Kreditnehmer ihre Zahlungspflichten möglicherweise ohnedies nicht erfüllen können. Schließlich wirft der VfGH den antragstellenden Kreditinstituten in diesem Zusammenhang - trotz der detaillierten Darlegung zu den wirtschaftlichen Auswirkungen des zinslosen Moratoriums - vor, sie hätten „nicht näher dargelegt, welche gesamthaften Auswirkungen die angefochtene Bestimmung in den jeweiligen Sachverhaltskonstellationen nach sich gezogen“ hätten bzw hätten zu den „tatsächlichen Verlusten (in einer Saldierung von wirtschaftlichen Vorteilen und Nachteilen) ... - trotz einer entsprechenden Nachfrage in der mündlichen Verhandlung - keine Angaben gemacht“.

Außerdem sei der Eigentumseingriff nach Ansicht des VfGH schon alleine wegen der **Maßnahmen der EZB** gerechtfertigt. Insoweit verweist der VfGH mehrfach auf eine „Gesamtbetrachtung“, in der es nach Ansicht des VfGH allein darauf ankommt, dass es „zu einer hinreichenden Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen gekommen“ sei, weil die Maßnahmen der EZB „insgesamt zu einer (nicht unwesentlichen) Erleichterung [der] geschäftlichen Tätigkeiten“ der Banken geführt hätten. Ob es derartige Maßnahmen der EZB zum Teil schon vor Covid-19 gegeben habe, ob sie sich nur auf neu abzuschließende Kreditverträge bezögen und gar nicht auf Wohnbaukredite anwendbar seien, und ob durch die Maßnahmen der EZB ein umfassender Ausgleich für das zinslose Moratorium bewirkt werde, sei ebenso irrelevant wie der Umstand, dass es sich um Maßnahmen der EZB und nicht um solche des österreichischen Staates gehandelt habe. In der Entscheidungsbegründung werden hingegen die EBA Guidelines, auf die sich die Bundesregierung in erster Linie gestützt hatte, nicht erwähnt - hier konnte wohl im Rahmen der Beweisführung gezeigt werden, dass sie für und nicht gegen den Standpunkt der Kreditwirtschaft sprechen.

Die **gleichheitsrechtlichen Bedenken** werden vom VfGH mit der kurzen Begründung abgewiesen, dass es sich bei Kreditgebern und Wohnungsvermietern „um unterschiedliche Sachverhalte“ gehandelt habe, die nicht am Maßstab des Gleichheitsgrundsatzes gemessen werden könnten.

## **VERBRAUCHERKREDIT-RL**

### Status:

- Im Dezember ist es zu einer Einigung in den Trilogverhandlungen gekommen, die jedoch noch vom Rat und dem EP angenommen werden muss.
- Die Richtlinie ist ab Veröffentlichung im Amtsblatt innerhalb von zwei Jahren in den Mitgliedstaaten umzusetzen. In Österreich wird die Umsetzung im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) erfolgen.

Die wesentlichen Eckpunkte sind:

- Die neue Richtlinie ist wesentlich komplexer und länger als die bestehende Verbraucherkredit-RL. In gewissen Bereichen erfolgt eine Angleichung an die Wohnimmobilienkredit-RL, die in Österreich im Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HlKrG) umgesetzt ist.
- Kredite unter 200 EUR können basierend auf einem Mitgliedstaatenwahlrecht weiterhin vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Dies gilt auch für Kredite, die innerhalb von 3 Monaten zurückgezahlt werden (dzt. im VKrG ebenfalls vorgesehen).
- Entgegen den Bemühungen des Rates hat das EP durchgesetzt, dass der sehr weit gefasste **Anti-Diskriminierungsartikel (Art. 6) in den finalen Text Eingang gefunden hat**. Kreditgeber dürfen potentielle Kreditnehmer mit Verweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention nicht diskriminieren. Dies könnte weitreichende Auswirkungen auf Banken haben, die ihre Kredite nicht an Personen anbieten, die einen Wohnsitz im Ausland haben. Bei diesen würde bei Rechtsstreitigkeiten zwingend ausländisches Recht zur Anwendung kommen. Es findet sich jedoch eine einschränkende Klausel in Art. 6, wonach unterschiedliche Konditionen angeboten werden können, sollte dies objektiv gerechtfertigt sein. Jedenfalls sind jegliche Tendenzen, die für den Kreditgeber in die Richtung eines Kontrahierungszwangs gehen, abzulehnen, und ist auf diesen Aspekt im Zuge der RL-Umsetzung besonderes Augenmerk zu legen.
- Bei der Werbung durch Kreditgeber ist zukünftig zwingend ein Hinweis mit folgendem Wortlaut vorzusehen: „Achtung! Geldausleihen kostet Geld.“
- Die Standardinformation in der Werbung muss auch ein repräsentatives Beispiel enthalten.
- Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten Kreditwerbung unterbinden, die die folgenden Aussagen enthält: (i) durch den Kredit verbessere sich die finanzielle Situation des Kreditnehmers, (ii) ausstehende Kredite in Kreditevidenzen hätten wenig oder keinen Einfluss auf die Prüfung des Kreditantrages, (iii) durch den Kredit würde man über mehr finanzielle Ressourcen verfügen oder könnte dadurch den Lebensstandard anheben. Des Weiteren können die Mitgliedstaaten Kredite verbieten, wo die ersten 3 Monate keine Rückzahlung verlangt wird.
- Die Informationspflichten bei Geschäftsanbahnung werden ausgeweitet. Sie sind auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitzustellen. Auch hier ist ein repräsentatives Beispiel inkl. gesamtem Kreditbetrag und jährlicher Kreditrate bereit zu stellen. Auch muss eine Indikation zusätzlicher möglicher Kosten gegeben werden, die nicht in den Gesamtkosten enthalten sind. Weiters muss ein Hinweis auf das Rücktrittsrecht sowie ein genereller Hinweis gegeben werden, welche Konsequenzen mit der Nichtbedienung des Kredites verbunden sind.
- Die vorvertraglichen Informationen müssen so aufbereitet sein, dass der Kreditnehmer verschiedene Angebote vergleichen kann. Dazu gibt es ein Formblatt (Standard European Consumer Credit) im Annex 1 der Richtlinie. Wenn der Kreditgeber die vorvertraglichen Informationen weniger als einen Tag vor Unterzeichnung übermittelt, so muss ein Reminder übermittelt werden, mit dem über das Rücktrittsrecht informiert wird.
- Gewisse Kopplungsgeschäfte können die Mitgliedstaaten erlauben. Insb. darf der Kreditgeber eine Versicherung bei Kreditabschluss verlangen, wobei jedoch der Kreditgeber auch eine Versicherungspolizze akzeptieren muss, die nicht von ihm vermittelt wurde, sofern diese gleichwertig ist. Bei der Versicherung wird ein sehr problematisches „**Recht auf Vergessen**“ statuiert, wonach 15 Jahre nach einer Erkrankung, diese bei der Berechnung des Versicherungstarifs nicht mehr berücksichtigt werden darf. (Art. 14)
- Nach Art. 17 wird die Kreditvergabe an Personen, die nicht um ein Angebot ersucht haben, und wo kein expliziter Kreditvertrag abgeschlossen wird, verboten.
- Zur näheren Konkretisierung der Bonitätsbeurteilung (Art. 18) wird die EBA ermächtigt, Leitlinien auszuarbeiten (über die bestehenden EBA GL on loan origination and monitoring hinausgehend).
- **Kreditvergabeverbot**: In Art. 18 wird eine wesentliche Verschärfung zu den bestehenden Regeln vorgesehen. Zukünftig darf ein Kredit nur vergeben werden, wenn die Bedienung der Raten in der vereinbarten Art und Weise wahrscheinlich ist. Bis dato gilt hier nur eine Mahnpflicht im VKrG. Damit wird ein Kreditvergabeverbot wie dies bisher nur im HlKrG der Fall ist, auch für Verbraucherkredite eingeführt.
- Wenn der Kreditantrag vom Kreditgeber abgewiesen wird, so muss der Kreditgeber darüber informieren und gegebenenfalls den Kreditwerber an eine Schuldnerberatungsstelle verweisen. Wurde die Kreditentscheidung auf Basis automatisierter Prozesse gefällt, hat der Kreditwerber das Recht, die Prüfung durch eine natürliche Person zu verlangen.
- Um die grenzüberschreitende Kreditvergabe zu fördern, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, den Zugang für ausländische Kreditgeber zu den entsprechenden Schuldnerdatenbanken zu gewährleisten (Art. 19).



- In Art. 21 wird der zwingende Inhalt des Kreditvertrages umschrieben, insb. der Hinweis auf die Möglichkeit der frühzeitigen Rückzahlung. Auch muss ohne zusätzliche Gebührenverrechnung jederzeit dem Kreditnehmer eine Übersicht über die noch ausstehende Kreditsumme ausgehängt werden (Amortisation Table).
- Überziehungsrahmen (Overdraft Facilities) (Art. 24): Der Kreditnehmer muss mind. einmal pro Monat über den Kontostand informiert werden.
- Overrunning (Art. 25): wenn der Rahmen weiter überzogen wird, muss der Kreditgeber den Kreditnehmer an die Schuldnerberatung weiterverweisen. Wenn der Kreditgeber das sogen. Overrunning einstellen möchte, so muss er den Kreditnehmer mind. 30 Tage vorher informieren. Beim Überschreibungsbetrag, den der Kreditgeber rückfordert, müssen dem Kreditnehmer 12 gleich hohe Monatsraten gestattet werden (Art. 25 Abs. 3b).
- **Frühzeitige Kreditrückzahlung (Art. 29):** Als Konsequenz der Lexitor-Rechtsprechung des EuGH wird vorgesehen, dass der Kreditnehmer bei vorzeitiger Rückzahlung die angemessene Reduktion aller laufzeitabhängigen und laufzeitunabhängigen Kosten verlangen darf. Davon sind alle vom Kreditgeber dem Kreditnehmer verrechneten Kosten umfasst. Art. 29 wird durch Erwägungsgrund 62 der Richtlinie weiter konkretisiert, wonach Gebühren, die Durchlaufposten sind, nicht rückzuerstatten sind. Kreditvermittlergebühren ("Fees charged by a creditor to the benefit of a third-party") dürften jedoch laut Erwägungsgrund 62 von der Kostenreduktion umfasst sein.
- Bei der Vorfälligkeitsentschädigung bei frühzeitiger Kreditrückzahlung (bei Fixzinskrediten) gibt es im Wesentlichen keine Änderung. Die Deckelung bei 1% des rückgeführten Betrages (die Österreich nicht nur im VKrG, sondern auch im HIKrG vorgesehen hat) bleibt bestehen.
- Bei Art. 31 (Zinssatzobergrenzen) ist es gelungen, dass nationale Regelungen wie in Österreich der § 879 ABGB, die Leasio enormis-Bestimmungen und das Wuchergesetz ausreichend vor Missbrauch schützen und hier keine strengeren Bestimmungen notwendig sind. Die EBA wird einen Report verfassen, welche Maßnahmen / Regelungen die Mitgliedstaaten vorsehen, um exzessive Zinssätze und Kosten zu unterbinden.
- Die **Nachsicht-Verpflichtung in Art. 35 Abs. 1** ist ob ihrer Unklarheit besonders problematisch. So werden verschiedene Forbearance-Maßnahmen den Kreditgebern auferlegt wie zB eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist, ein Aussetzen der Ratenzahlung, eine Reduktion des Zinssatzes sowie ein teilweiser Schulderrlass. Es wird in Art. 35 jedoch angeführt, dass die Mitgliedstaaten nicht alle diese Maßnahmen in nationales Recht umsetzen müssen.
- In Art. 44 (Strafen) ist es zumindest gelungen, den vom Parlament geforderten Höchststrafrahmen von bis zu 6% des jährlichen Umsatzes des Kreditgebers zu streichen.
- Die Richtlinie stellt es den Mitgliedstaaten frei, eine für die Einhaltung der Bestimmungen zuständige Behörde vorzusehen. Eine Betrauung der FMA mit der VKrG-Kompetenz wäre jedenfalls problematisch, weil die FMA keine Konsumentenschutzbehörde ist. Eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden sowie in zivilrechtlichen Fragen die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte sollte weiterhin vorgesehen werden.

## BASEL IV

### Status

Im November-ECOFIN gab es eine Einigung auf eine allgemeine Ausrichtung des Rates. Sobald sich das EP auf eine Verhandlungsposition geeinigt hat, können die Triologverhandlungen starten. *Die Abstimmung im ECON-Ausschuss des EU-Parlaments ist für 24. Jänner 2023 geplant. Laut derzeitiger Planung sollen die Trilogverhandlungen im März starten.* Die Bundessparte hat zahlreiche Änderungsanträge eingebracht, insb. zu Beteiligungen.

Basel IV soll bis 1.1.2025 in der EU umgesetzt sein, mit einigen spezifischen Übergangsfristen insb. für den Output-Floor für IRB-Banken und neue Unternehmensbeteiligungen. Nachdem es beim Gesetzgebungsverfahren zwischen Rat und EP zu Verzögerungen kommt, wird überlegt, bei manchen komplexeren Basel IV-Bestimmungen ein In-Kraft-Treten erst per 1.1.2026 vorzusehen. Laut Kommissionberechnungen aus 2020 dürften die Vorschläge die Kapitalanforderungen für europäische Banken bis 2025 um 0,7% bis 2,7% erhöhen und nach Ablauf der Übergangsperiode 2030 um 6,4% bis 8,4% ansteigen, wobei die 8,4% im Wesentlichen nur für europäische Großbanken schlagend werden. Allein der Implementierungsaufwand aufgrund der viel größeren Granularität der Regeln wird für die Banken erheblich sein.

## Stand der Verhandlungen:

### EU-Parlament

*Basierend auf den letzten Kompromissvorschlägen für die Abstimmung im ECON-Ausschuss des EP dürfte das Thema Beteiligungen abgesichert sein. Der Kompromissvorschlag sieht vor, dass Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden, weiterhin mit 100% RWA gewichtet werden können, wenn signifikante Kontrolle über die Beteiligung besteht. Dies kann auch angenommen werden, wenn zB ein Aufsichtsratsmitglied nominiert werden darf.*

*Auch wurde in den Kompromissvorschlägen der ursprüngliche Vorschlag des Berichtstatters MEP Fernandez zur CRR und CRD entschärft, wonach die Übergangsfrist für Unrated Corporates nur für Unternehmen bis 500 Mio. EUR Umsatz gelten hätte sollen. Die Übergangsregelung, wonach für Unrated Corporates ein RWA von 65% herangezogen werden kann, gilt nun für alle Unrated Corporates.*

*Im EU-Parlament gibt es Konsens, dass der Output Floor nur auf der konsolidierten Ebene - wie auch von der Bundessparte gefordert - berechnet wird. Dennoch ist es aufgrund der starren Haltung des Rates wahrscheinlich, dass der Output-Floor auch auf Einzelbankebene bzw. Subkonsolidierter Ebene pro Mitgliedstaat berechnet werden muss.*

### Allgemeine Ausrichtung im Rat vom November 2022:

- Die wesentlichen Anliegen der österreichischen Kreditwirtschaft (insb. Beteiligungen und KMU-Finanzierungen) sind abgebildet. Die unveränderte Übernahme des auch zukünftigen 100 %-Risikogewichts für Beteiligungen im IPS und in der KI-Gruppe auf Basis des Art 49 Abs 4 CRR ist zu begrüßen. Im Hinblick auf das Grandfathering (Art 495a Abs 3 CRR) bei seit mindestens sechs aufeinander folgenden Jahren gehaltenen Beteiligungen führt die Einfügung eines „bloßen“ Kontrolltatbestands („at least, control or significant influence“) zu einem Mehr an Flexibilität in der praktischen Anwendbarkeit der Regelung. Ein signifikanter Einfluss ist beispielsweise gegeben, wenn man das Recht hat bei einer Beteiligung einen Aufsichtsrat zu nominieren.
- Beim Output-Floor wurde erwartungsgemäß im Sinne eines Mitgliedstaatenwahlrechts die Möglichkeit geschaffen, dass dieser auch auf Einzel-KI-Ebene bzw. auf subkonsolidierter Ebene berechnet werden muss.
- Die Ablehnung der zu weit reichenden Vorschläge der Kommission zu überarbeiteten Anforderungen an die Überwachung des Immobilienwerts und die Immobilienbewertung gemäß Art 208 Abs 3 CRR ist begrüßenswert.
- Der sog. Hard Test bei der Finanzierung von Wohn- und Gewerbeimmobilien (geringere Risikogewichte bei Vorliegen eines soliden Immobilienmarkts, in dem bestimmte Obergrenzen bei den Verlustraten nicht überschritten werden) wird auch bei Aufsichtsbehörden in Drittstaaten zugelassen (siehe Art 125(3) und Art 126(3) CRR).
- Objektfinanzierungen sollen generell mit 100 % gewichtet werden (Art 122a Abs 3 CRR). Sachgerechter wäre die Umsetzung des Kommissionsansatzes gewesen, wonach Objektfinanzierungen, die eine umfangreiche Liste an spezifischen Anforderungen erfüllen („high quality“ object finance) mit 80 % gewichtet werden können. Wenn nicht, soll ohnedies das 100 %-Risikogewicht zur Anwendung gelangen.
- Retail Exposures (Art 123 Abs 1 CRR): Das Risikogewicht bei Forderungen gegenüber natürlichen Personen soll nur bis zur EUR 1 Mio.-Grenze zur Anwendung kommen, wie dies auch nach derzeitiger Rechtslage der Fall ist. Nach dem Entwurf der Kommission sollte bei natürlichen Personen das 75 %-Risikogewicht jedoch unabhängig von der Höhe des Exposures anwendbar sein.
- Für das Segment Corporate Investment Grade wird die Übergangsbestimmung mit dem 65% RWA für IRB-Banken vorgesehen (bei einer PD unter 0,5%). Ein von uns gefordertes EBA-RTS-Mandat für die dauerhafte Verwendung des 65% RWA, insb. auch für Kreditrisiko-Standardansatz-Banken wurde nicht übernommen. EBA wird bis zur Übergangsperiode 2029 mit einem Report beauftragt. Darüber hinaus sollen Initiativen gestartet werden, um die Rating-Abdeckung der Corporates zu erhöhen.
- Bei der Offenlegung wird für kleine und nicht-komplexe Institute entsprechend den Vorschlägen der Kommission die Möglichkeit geschaffen, dass die Offenlegung zukünftig über

eine zentralisierte EBA-Datenbank erfolgt, um diese Institute von administrativen Bürden zu entlasten. Basis für die Offenlegung sollen die Meldedaten sein.

- Positiv ist, dass die ursprünglichen Vorschläge der Kommission zu Fit & Proper Verfahrensregelungen weitgehend gestrichen wurden.
- Weiters enthielt der Kommissionsentwurf im Bereich der O-SII und Systemrisikopuffer zahlreiche Klarstellungen zur Vermeidung einer doppelten Unterlegung von Risiken und damit einhergehenden ungerechtfertigt hohen Kapitalanforderungen. Die nun vorliegende gemeinsame Ratsposition hat diese Vorschläge übernommen.

## FMA/OeNB AUFSICHTSSCHWERPUNKTE 2023

*Die FMA und OeNB haben Ende 2022 ihre Aufsichtsschwerpunkte für 2023 in der Bankenaufsicht veröffentlicht.*

- **Resilienz des Bankensektors und Sicherung der Finanzmarktstabilität:** Die Kapitalisierung der österreichischen Kreditinstitute soll im internationalen Vergleich weiter verbessert werden. Bei Bedarf sollen mikro- bzw. makroprudenzielle Maßnahmen gesetzt werden. Die Auswirkungen von Inflation, Zinsentwicklung und geopolitischen Spannungen auf Kapital, Profitabilität und Asset-Qualität werden regelmäßig analysiert. Die Resilienz des Bankensektors wird durch Stresstests jährlich evaluiert.
- **Kreditvergabestandards:** Die Kreditvergabe der österreichischen Banken soll auf Basis von soliden Standards erfolgen. Die Umsetzung und Einhaltung der novellierten FMA-Mindeststandards wird im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) sowie durch strukturierte Dialoge mit Banken beobachtet und evaluiert. Auch die Einhaltung der Verordnung für nachhaltige Vergabestandards bei der Finanzierung von Wohnimmobilien (KIM-V) soll überprüft werden.
- **Klima- und Umweltrisiken:** Klima- und Umweltrisiken sollen von Banken deutlich stärker in Risikomanagement, Strategie und Governance abgebildet werden. Der erstmals 2021 von der OeNB durchgeführte nationale Klimastresstest soll zu Zwecken der laufenden Analyse finanzieller Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken weiterentwickelt werden.
- **Digitalisierung und ICT-Risiken (Information, Communication & Technology):** Die ICT- und Sicherheitsrisiken bei Banken sollen durch die Anwendung entsprechender aufsichtlicher Methoden analysiert und angemessen behandelt werden. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle und die Cyber-Sicherheit gelegt.
- **Regulatorik:** Die aufsichtlichen Methoden, Werkzeuge und Prozesse werden an neue Regelungen und Erkenntnisse angepasst und entsprechend angewendet. Ziel ist es, vor dem Hintergrund des österreichischen Finanzmarktes einen aktiven Beitrag zur europäischen Legistik zu leisten.
- **Governance:** Die Governance-Struktur in beaufsichtigten Unternehmen - insbesondere jenen, die aus Risikogesichtspunkten herausstechen - soll durch qualitativ verbesserte Fit-&-Proper-Beurteilungen und maßgeschneiderte „Governance-Deep-Dives“ gestärkt werden.

## BANKENAUFICHT

### EBA RISK DASHBOARD 3Q2022

*Die EBA hat im Jänner ihren Risk Dashboard zu regulatorischen Kennzahlen zu den Daten des 3. Quartals 2022 veröffentlicht. Generell sind die Kapital- und Liquiditätsquoten der Banken nach wie vor robust. Die durchschnittliche CET1 Ratio (fully loaded) ist leicht auf 14,8% von 15% im 2Q2022 zurückgegangen. Die durchschnittliche LCR liegt bei 162,5% (164,9% in Q2 2022), die durchschnittliche NSFR bei 126,9%. Die NPL-Quote ist leicht auf unter 1,8% zurückgegangen. Jedoch haben sich die Erwartungen der Banken hinsichtlich der Asset Quality weiter verschlechtert, v.a. für KMU- und*



Konsumentenkredite. Der durchschnittliche Return on Equity (RoE) ist stabil und wird durch Zuwächse beim Net Interest Income unterstützt. Analysten bleiben zuversichtlich was die Profitabilitätsaussichten anbelangt.

## **BASLER AUSSCHUSS - STANDARD ZU KRYPTOASSET-ENGAGEMENTS VON BANKEN**

*Der Basler Ausschuss hat Ende Dezember einen globalen Aufsichtsstandard für das Engagement von Banken in Kryptowährungen verabschiedet, der bis zum 1. Jänner 2025 umgesetzt werden soll.*

*„Ungedekte“ Kryptoassets und Stablecoins mit unwirksamen Stabilisierungsmechanismen werden einer konservativen aufsichtsrechtlichen Behandlung unterzogen. Der Standard soll einen robusten und umsichtigen globalen Regulierungsrahmen für die Engagements international tätiger Banken in Kryptoassets schaffen, der verantwortungsvolle Innovationen fördert und gleichzeitig die Finanzstabilität bewahrt.*

*Auch wenn direkte Engagements des globalen Bankensystems in Kryptoassets nach wie vor relativ gering sind, hätten die jüngsten Entwicklungen doch gezeigt, wie wichtig ein starker globaler Mindestaufsichtsrahmen für international tätige Banken ist, um die Risiken von Kryptoassets zu mindern. Zu diesem Zweck wird der Basler Ausschuss bankbezogene Entwicklungen auf den Kryptoasset-Märkten weiter bewerten, einschließlich der Rolle der Banken als Stablecoin-Emittenten, Verwahrer von Kryptoassets und breitere potenzielle Kanäle für Verflechtungen. Generell wird der Ausschuss weiterhin mit anderen normgebenden Gremien und dem Financial Stability Board zusammenarbeiten, um eine einheitliche globale regulatorische Behandlung von Stablecoins zu gewährleisten.*

## **EBA - ABSCHLUSSBERICHT ZU COVID-19-MAßNAHMEN UND AUFHEBUNG DER GUIDELINES ZUR „COVID-19-OFFENLEGUNG“**

*Die EBA hat Ende Dezember ihren Abschlussbericht über die Covid-19-Maßnahmen veröffentlicht, der einen Überblick über das breite Spektrum der aufgrund der Pandemie ergriffenen politischen Maßnahmen, den Stand ihrer Umsetzung und den Weg aus der politischen Unterstützung gibt. Obwohl sich das EU-Bankensystem insgesamt als widerstandsfähig erwiesen hat, sollte die umfangreiche Unterstützung „keinen Anlass zur Selbstzufriedenheit“ geben, und der Rahmen müsse laut EBA durch eine loyale und schnelle Umsetzung von Basel III weiter gestärkt werden. Die Veröffentlichung wird begleitet von einer Aktualisierung der Liste der öffentlichen Garantieregelungen (PGS) und allgemeinen Zahlungsmoratorien, die als Reaktion auf die Pandemie erlassen wurden.*

*Schließlich wurden die EBA-Leitlinien zur Covid-19-Meldung und -Offenlegung aufgehoben, um der abnehmenden Relevanz der damit verbundenen öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen und dem allgemeinen verhältnismäßigen Ansatz der EBA bei der Meldung Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang und im Einklang mit dem verhältnismäßigen Ansatz bei der aufsichtlichen Berichterstattung hat die EBA beschlossen, die Leitlinien zur Covid-19-Meldung und -Offenlegung ab dem 1. Januar 2023 aufzuheben.*

### **Hintergrund**

*Der Covid-19-Melde- und Offenlegungsrahmen wurde im Juni 2020 auf der Grundlage der Leitlinien für die Meldung und Offenlegung von Risikopositionen, die Gegenstand von Maßnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Krise sind (EBA/GL/2020/07), eingeführt und sollte ursprünglich für 18 Monate gelten.*

*Am 17. Jänner 2022 bestätigte die EBA die weitere Anwendung der Melde- und Offenlegungsanforderungen von Covid-19 für ein weiteres Jahr. Die abnehmende Bedeutung der öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen, auf die sich die Leitlinien konzentrierten, sowie der allgemeine verhältnismäßige Ansatz der EBA bei der Berichterstattung haben die EBA zu der Entscheidung veranlasst, die Leitlinien zum 1. Januar 2023 aufzuheben.*

## EZB AUFSICHTSPRIORITÄTEN 2023 - 2025

Die EZB hat Mitte Dezember 2022 ihre drei wesentlichen Aufsichtsprioritäten für den Zeitraum 2023 bis 2025 veröffentlicht:

- 1. Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen unmittelbare makrofinanzielle und geopolitische Schocks**
  - Kreditrisikomanagement: Die EZB hat Mängel im Kreditrisikomanagement, auch was die Behandlung von Risikopositionen gegenüber anfälligen Sektoren angeht (z. B. vom Krieg in der Ukraine betroffenen Sektoren und Immobilienportfolios), festgestellt. Sie beabsichtigt daher gezielte Überprüfungen der Kreditvergabe und -überwachung (Schwerpunkt: Wohnimmobilienportfolios) und zu IFRS 9 (Erfüllung der aufsichtlichen Erwartungen und Untersuchung bestimmter Modellierungsaspekte). Sie plant zudem Deep Dives in Bezug auf Maßnahmen bei Stundungen und im Falle der Unwahrscheinlichkeit der Rückzahlung, Vor-Ort-Prüfungskampagnen zu IFRS 9 (Schwerpunkt: Großunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie Retail-Portfolios), zu Gewerbeimmobilien / Sicherheiten sowie zu Krediten an Energie- und / oder Rohstoffhändler. Auch wird es Prüfungen zu internen Modellen (TRIM) geben.
  - Refinanzierungsrisiko: Die EZB bemängelt die fehlende Diversifizierung der Refinanzierungsquellen sowie Mängel in den Refinanzierungsplänen und hat Überprüfungen der Strategien für den Ausstieg aus den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften III (TLTRO III) angekündigt. Die Überprüfung soll durch eine Analyse der Liquiditäts- und Refinanzierungspläne der Institute ergänzt werden und ggf. Vor-Ort-Prüfungen umfassen.
  
- 2. Bewältigung der Herausforderungen der Digitalisierung und Stärkung der Steuerungs-kapazitäten der Leitungsorgane**
  - Geschäftsmodell: Mängel in den Strategien für die digitale Transformation sollen beseitigt werden. Die EZB hat angekündigt, hierzu ihre aufsichtlichen Erwartungen sowie die Ergebnisse des 2022 durchgeführten Benchmarkings zu veröffentlichen. Daneben sind gezielte Überprüfungen der Strategien der Institute für die digitale Transformation und den Einsatz innovativer Technologien einschließlich der Vor-Ort-Prüfungen geplant.
  - Operationelles Risiko: Die Institute sollen über solide Regelungen für ihre Auslagerungsrisiken und Rahmenwerke für ihre IT-Sicherheit und Cyberresilienz verfügen. Die EZB wird gezielte Überprüfungen von Auslagerungsvereinbarungen, Cybersicherheitsmaßnahmen und *IT*-Risikokontrollen sowie Vor-Ort-Prüfungen in Bezug auf das Auslagerungs- und Cybersicherheitsmanagement vornehmen.
  - Governance: Zur Beseitigung von Mängeln in der Funktionsweise und im Lenkungsvermögen der Leitungsorgane und von Mängeln in der Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung sollen jeweils gezielte Überprüfungen, Vor-Ort-Prüfungen und die Aktualisierung / Präzisierung der aufsichtlichen Erwartungen erfolgen.
  
- 3. Verstärkung der Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels**
  - Klima- und Umweltrisiken: Die EZB sieht ein erhebliches Risiko im Zusammenhang mit physischen und Transitions-Risikotreibern. Sie plant daher Deep Dives zur Nachverfolgung der im Rahmen des Stresstests 2022 zu Umweltrisiken und der thematischen Überprüfung festgestellten Mängel, zu Reputations- und Prozessrisiken sowie Vor-Ort-Prüfungen zu klimabezogenen Aspekten.
  - Daneben soll die Einhaltung bestehender Meldepflichten und Offenlegungsanforderungen geprüft und ein Benchmarking der Verfahren durchgeführt werden. Zudem werden Vorbereitungsarbeiten zur Überprüfung der Kapazitäten der Institute für die Transformationsplanung angekündigt.

## EZB JAHRESBERICHT 2022 ZUR BEAUF SICHTIGUNG DER LSIS

Die EZB hat im Dezember ihren Jahresbericht über die Beaufsichtigung der nicht-signifikanten Institute veröffentlicht. Im Anhang des Jahresberichts ist eine Auflistung der LSIs mit hoher Priorität (High-Impact-LSIs) enthalten. Insgesamt werden 92 LSIs als High-Impact-LSIs eingestuft, darunter 11 österreichische Institute (Hypo NÖ, Hypo Vbg, Oberbank, Wüstenrot sowie alle RLBs, die nicht signifikant sind).

Der EZB LSI-Jahresbericht kommt zu den folgenden Schlussfolgerungen:

- Marktanteil und Anzahl: LSIs machen rund 18 % der gesamten Bankaktiva in der Bankenunion aus. Die Anzahl der LSIs ist seit Beginn des SSM im November 2014 von 3.167 auf 2.089 Banken (per 31.12.2021) gesunken.
- Finanzierung und Profitabilität: Mit rund 45 % der Gesamtverbindlichkeiten (einschließlich Eigenkapital) stellen Einlagen privater Haushalte die wichtigste Finanzierungsquelle für LSIs dar. Die durchschnittliche Gesamtkapitalrendite (RoA) stieg gegenüber 2022 von 0,17 % auf 0,34 % und die Eigenkapitalrendite (RoE) von 1,8 % auf 3,5 %. Dies entspricht in etwa der Entwicklung des Sektors der bedeutenden Institute (SIs). Ein wesentlicher Grund für die Gewinnerholung bei den LSIs war ein deutlicher Rückgang der Risikovorsorge, während der Nettozinsenertrag weiter zurückging. Das Kosten-Ertrags-Verhältnis lag im LSI-Sektor bei 70,2 % und damit schlechter als bei den SIs (64,3 %).
- Notleidende Kredite (NPL) und Eigenkapital: Die aggregierte NPL-Quote der LSIs zeigte trotz der Covid-19-Pandemie einen stetigen Abwärtstrend auf 1,8 % Ende 2021 (2018: 2,2 %). Das Wachstum der Aktiva, gepaart mit niedrigen Gewinnen, führte dazu, dass die Gesamtkapitalquote der LSIs um 0,51 Prozentpunkte auf 18,81 % in 2021 sank.
- Liquidität: Die Liquiditätsposition der LSIs profitierte von einem deutlichen Anstieg der Einlagen, insbesondere von nichtfinanziellen Unternehmen, sowie von der Zunahme der Zentralbankfinanzierung. Im Rahmen des TLTROs wurden insgesamt 224 Mrd. EUR für insgesamt 769 LSIs bereitgestellt. Die LCR sank von 221 % auf 201 % in 2021.
- Aufsichtsprioritäten: Die zentralen Prioritäten lagen weiterhin auf dem Kreditrisiko, dem operationellen Risiko - vor allem im Hinblick auf die Cybersicherheit und die operationelle Widerstandsfähigkeit - und der Governance.

## FMA-KAPITALPUFFER-VO ZU SYSTEMRISIKOPUFFER UND OSII-PUFFERN

*Die FMA hat Ende 2022 den systemrelevanten Banken die Aufstockung ihrer Kapitalpuffer um insgesamt 0,25 bis 0,5 Prozentpunkte durch eine Novelle der Kapitalpuffer-Verordnung verordnet.*

*Sie setzt damit eine Empfehlung des FMSG um und möchte damit „die erhöhten Systemrisiken, die aus zusätzlichen Unsicherheiten wie Russlands Angriffskrieg in der Ukraine, gestiegenen Energiepreisen sowie hoher Inflation resultieren“, adressieren. Zudem liege die Kapitalausstattung der österreichischen Banken im europäischen Vergleich nach wie vor unter dem Durchschnitt. Die konkreten Erfordernisse sind in der Verordnung für jedes Institut individuell festgelegt und setzen beim Systemrisikopuffer (SyRP) sowie dem Puffer für systemrelevante Institute (OSII-Puffer) an. Die Puffer sind gemäß individuellen Vorgaben stufenweise bis Ende 2023 aufzubauen.*

### **Position der Bundessparte:**

Die grundsätzliche Intention des FMSG adäquate und günstige Refinanzierungsmöglichkeiten sowie das Beibehalten eines günstigen Ratings für Österreich sicherzustellen, ist nachvollziehbar. Allerdings muss man auch in Betracht ziehen, dass eine zu restriktive und konservative Regulierungspolitik zur abnehmenden Attraktivität des Finanzplatzes Österreich führen könnte, da durch höhere Pufferanforderungen die Kreditvergabe eingeschränkt wird, und dies gerade in Zeiten krisenbedingt erhöhten Liquiditätsbedarfs am österreichischen Markt. Insgesamt sollen die Puffer dazu dienen, etwaigen Risiken vorzubeugen. Der Zeitpunkt des Pufferaufbaus ist angesichts einer geopolitischen und wirtschaftlichen Krise vorbei. Darüber hinaus hat die Bankenaufsicht mit der KIM-V auf der Kreditvergabe Seite bereits Vorkehrungen für den lokalen Markt getroffen. Faktum ist, dass durch die zusätzlichen Puffervorgaben zusätzliches Kapital der Banken gebunden wird und der Realwirtschaft für notwendige Investitionen nicht zur Verfügung steht.

## FMA - FIT & PROPER RUNDSCHREIBEN

Die FMA hat im Dezember ein Konsultationsverfahren zum Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen eingeleitet. Die Überarbeitung war unter anderem aufgrund der seit 31. Dezember 2021 anwendbaren gemeinsamen EBA/ESMA Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern einer Schlüsselfunktion (EBA/GL/2021/06) erforderlich.

- Der Entwurf sieht vor, dass die Mehrheit der Mitglieder als auch der Vorsitzende des Vergütungsausschusses und der Vergütungsexperte in Kreditinstituten, die gem. § 23c und § 23d BWG als systemrelevant gelten, unabhängig sein müssen, was über die gesetzliche Bestimmung des § 39c BWG hinausgeht.
- In Rz 22 wurden die Anforderungen an Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder betreffend „Propriety“ dahingehend ergänzt, dass nun ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen das FM-GwG, auch wenn es sich lediglich um einen Versuch handelt, zu einer neuerlichen Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen durch die FMA führt. Diese Regelung findet auch auf die Leiter der internen Kontrollfunktionen Anwendung.
- Den Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit von Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern wurde das neue Unterkapitel „II.B.8. Individuelle Verantwortung bei Verdacht auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und andere Straftaten“ hinzugefügt. Hier wird in den Rz 44-46 des Konsultationsentwurfes sowohl eine kollektive als auch eine individuelle Verantwortung der Geschäftsleiter und des Aufsichtsrates festgelegt. Konkret ist darunter zu verstehen, dass beispielsweise ein Mitglied der Geschäftsleitung aus aufsichtsrechtlicher Sicht für einen Versuch der Geldwäscherei verantwortlich gemacht werden kann, selbst wenn dieses Mitglied keine Zuständigkeiten oder Funktionen wahrgenommen hat, die in Verbindung mit den Umständen des begangenen Versuchs stehen. Sollte es zu einem begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen das FM-GwG kommen, so wird die FMA die Eignungsvoraussetzungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats erneut überprüfen.
- Die Mitteilung iZm tatsächlichen und potenziellen Interessenskonflikten eines Mitglieds der Geschäftsleitung bzw des Aufsichtsrates muss der FMA nun schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Dies kann durch eine formlose Kommunikation per E-Mail abgewickelt werden (vgl Rz 34).
- Die fachliche Eignung des Leiters der BWG-Compliance-Funktion gem. § 39 Abs 6 Z 2 wird nun expliziter in Rz 145 definiert. Demnach werden fundierte theoretische Kenntnisse der BWG-Compliance-Tätigkeit, umfassende praktische Kenntnisse des Bankwesens sowie eine mindestens dreijährige Tätigkeit im selben oder einem vergleichbaren Unternehmen verlangt. Analog ist das auch für den Leiter der internen Revision vorgesehen, siehe Rz 146.
- Rz 173 und 174 des Konsultationsentwurfes spezifizieren die Auslegung der Anzeigepflicht gemäß § 28a Abs 4 BWG. Die Abberufung bzw. das Ausscheiden des Aufsichtsratsvorsitzenden oder Aufsichtsratsmitgliedern sowie Leitern der BWG-Compliance-Funktion, der internen Revision und Risikomanagement-Funktion aus anderem Grund sind nicht anzuzeigen.
- Anstatt der Ausführungen zu Fit & Proper Tests bei den jeweiligen Anforderungen der Organe bzw Schlüsselfunktionen, wurde ein neues Kapitel „VIII. Fit & Proper Tests“ hinzugefügt. Hier wird genauer ausgeführt, wann ein F&P Test veranlasst wird, wie die Fristen gesetzt sind, wie der Ablauf ausgestaltet ist und was die Folgen eines negativen F&P Tests sind.

*Die Bundessparte hat eine umfangreiche Stellungnahme bei der FMA eingebracht. Darin wurde zum Ausdruck gebracht, dass großes Unverständnis darüber besteht, dass teilweise lange tätige Vorstände sich erneut einem Fit & Proper Test unterziehen müssen.*

*Wir haben zudem darauf hingewiesen, dass die EBA/GL/2021/06 betonen, dass die Aufsichtsverfahren sicherstellen sollen, dass wiederbestellte Mitglieder des Leitungsorgans durch die zuständige Behörde nur dann neu beurteilt werden, soweit eine Neubewertung erforderlich ist. Daher schlagen wir ein eigenes Kapitel im Zusammenhang mit der „Reevaluierung“ von Mandatsträgern im neuen Fit&Proper RS vor. In diesem Kapitel könnte ausgeführt werden, in welcher Konstellation bzw. bei Verwirklichung welches Ereignisses eine Reevaluierung eines Geschäftsleiters, eines Aufsichtsratsmitglieds sowie bei einem Inhaber einer Schlüsselfunktion durchzuführen sein soll.*



# EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS) / ÜBERARBEITUNG RECHTS- RAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT (BRRD/DGSD)

Status: Die Finanzminister der Eurogruppe haben die Kommission Ende Juni um einen Legislativvorschlag zur BRRD/DGSD ersucht. *Die Vorlage wird für 8. März 2023 erwartet.*

Bei der Bankenabwicklung soll damit der sogen. Public Interest Test (PIA) erweitert werden, sodass der Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße Banken erweitert wird. Auch zur Rolle der Einlagensicherungen bei einer Bankenabwicklung soll der Legislativvorschlag der Kommission Vorschläge enthalten. Die Positionen der Mitgliedstaaten zur Europäischen Einlagensicherung (EDIS) sind nach wie vor unterschiedlich. Mitgliedstaaten, die eine verstärkte finanzielle Risikoteilung befürworten, sprechen sich wenig überraschend für ein erweitertes EDIS aus, während andere Länder sich gegen eine EDIS-Verlustabdeckung aussprechen, da diese Phase von einer politischen Einigung abhängig ist, die die Reduzierung finanzieller Risiken voraussetzt. Deutschland bleibt weiter bei der Ansicht, dass Risiken zuerst reduziert werden müssen, bevor eine Vergemeinschaftung stattfindet (Balance zwischen Risikovergemeinschaftung und Risikoabbau).

Zur Überarbeitung des Rechtsrahmens für das Krisenmanagement (BRRD/DGSD) wurde auch bereits 2021 eine Konsultation der Kommission durchgeführt, zu der auch die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat. Es gibt Überlegungen die Einlagensicherung auch im Abwicklungsfall noch stärker heranzuziehen; auch weil mit einem Bail-In bei klassischen Retailbanken systemische Effekte verbunden sein können. Die bisherigen Überlegungen der Kommission wurden seitens der Bundessparte kritisch beurteilt. Darüber hinaus wird keine Notwendigkeit gesehen die Resolution Tools der BRRD auf einen weiteren Kreis an Banken auszudehnen. So wird auch weiterhin dafür plädiert Einlagensicherung und Abwicklung zu trennen, da es ansonsten zu einer Querfinanzierung von Bankenabwicklungen durch kleinere Banken kommen könnte, die in den Einlagensicherungsfonds einbezahlen, aber für eine Abwicklung aufgrund des mangelnden öffentlichen Interesses nicht in Frage kommen würden. Eine konsequentere EU-weite Anwendung des Bail-In-Tools, wie dies diskutiert wird, wird jedoch begrüßt.

Der Schwerpunkt bei der Weiterentwicklung der Bankenunion wird somit vom Rat und der Kommission nun auf den Bereich Abwicklung und nationale Einlagensicherungssysteme gelegt. Dies könnte auch nur ein anderer Weg zur Erreichung der EDIS-Ziele sein. Die Euro-Gruppe hat aber festgehalten, dass bei diesem Projekt den Besonderheiten der nationalen Bankensektoren gebührend Rechnung getragen wird, unter anderem durch die Beibehaltung eines funktionierenden Rahmens für Institutssicherungssysteme (IPS) zur Umsetzung von Präventivmaßnahmen. Aus Sicht der Bundessparte ist jedenfalls eine Harmonisierung der Leistungsfähigkeit der Einlagensicherungssysteme in allen Mitgliedstaaten unabdingbar. Das umfasst die vollständige Befüllung der jeweiligen Fonds der Mitgliedstaaten und auch tragfähige Mechanismen zur Wiederbefüllung der Fonds nach Inanspruchnahme. In Österreich hat das Einlagensicherungssystem alle denkmöglichen Stresstests bestanden und zuletzt den äußerst komplexen Fall der Sberbank Europe gemeistert (grenzüberschreitend, vielschichtige Strukturen, Tochterbanken in anderen Mitgliedstaaten, innerhalb und außerhalb der Euro-Zone und in drei Drittstaaten). Letztlich ist eine geordnete Abwicklung gelungen.

Fälle wie jener der Sberbank müssen dazu dienen, Lessons Learned zu formulieren. Das beginnt damit, die Auszahlung gesicherter Einlagen durch die Home-Einlagensicherung bei grenzüberschreitenden Fällen zuzulassen. Die direkte Entschädigung über die österreichische Einlagensicherung hätte den Prozess der Entschädigung effizienter gestaltet. Die Einschaltung der nationalen HOST-DGSs soll nicht zwingend erforderlich sein, sofern das HOME-DGS die Entschädigung selbst durchführen kann und auch den Einlegern dadurch kein Nachteil entsteht. Schließlich braucht es Fortschritte bei der Harmonisierung des Insolvenzrechts in der EU. Vorschläge der Kommission wurden dazu im Dezember 2022 veröffentlicht.

Letztlich geht es um das Vertrauen der Kund:innen in die Leistungsfähigkeit der Einlagensicherung und des Abwicklungsmechanismus.

# KAPITALMARKTRECHT

## ESMA - ERKLÄRUNG ZUM BEST EXECUTION REPORTING (MiFID II, RTS 27)

Die ESMA hat Ende Dezember eine öffentliche Erklärung veröffentlicht, um koordinierte Maßnahmen der nationalen zuständigen Behörden (NCAs) im Rahmen des Best Execution Reporting gemäß MiFID II zu fördern.

Die ESMA geht davon aus, dass die NCAs ab dem 1. März 2023 bis zur (voraussichtlichen) bevorstehenden Gesetzesänderung des entsprechenden Artikels der MiFID II **keine Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Ausführungsplätzen** in Bezug auf die regelmäßige Meldepflicht zur Veröffentlichung der RTS 27-Berichte priorisieren werden.

Die Richtlinie zur Änderung von MiFID II im Rahmen des Capital Markets Recovery Package setzte die **RTS 27-Meldepflicht vorübergehend bis zum 28. Februar 2023 aus**. Der Legislativvorschlag der EU-Kommission zur **Überarbeitung von MiFID II/MiFIR enthält einen Vorschlag zur Streichung der Verpflichtung zur Veröffentlichung von RTS 27-Berichten**. Dieser Vorschlag ist derzeit Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens im EU-Parlament und im Rat der EU. In diesem Zusammenhang hat die ESMA einen Mangel an Klarheit unter den Marktteilnehmern über die Aussetzung der Verpflichtung zur Veröffentlichung von RTS 27-Berichten festgestellt, wenn die Verhandlungen des Rates der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments das Ablaufdatum dieser vorübergehenden Aussetzung (d.h. den 28. Februar 2023) überschreiten.

Nach den vorliegenden Informationen wird das MiFID II/MiFIR-Gesetzgebungsverfahren wahrscheinlich über den 28. Februar 2023 hinausgehen. Daher ist es auch wahrscheinlich, dass die Meldepflicht gemäß RTS 27 nach dem 28. Februar 2023 vorübergehend wieder in Kraft tritt, bis die überarbeitete MiFID II-Richtlinie in Kraft tritt.

## RATSEINIGUNG ZU "KLEINEM" MiFIR/MiFID II-REVIEW

Die Vertreter der EU-Mitgliedstaaten haben sich Ende Dezember auf ein Mandat für Verhandlungen mit dem EU-Parlament über den Vorschlag für eine (kleine) **MiFIR- und MiFID II-Änderung** geeinigt.

Die Prioritäten für diese Überarbeitung sind die **Verbesserung der Transparenz und der Verfügbarkeit von Marktdaten, die Verbesserung der Chancengleichheit zwischen Ausführungsplätzen und die Gewährleistung, dass die EU-Marktinfrastrukturen auf internationaler Ebene wettbewerbsfähig** bleiben können.

- Der Verordnungsentwurf zielt unter anderem darauf ab, eine **zentrale Datenbank oder ein "konsolidiertes Band"** einzurichten, das einen **konsolidierten Zugang zu den Marktdaten von Handelsplätzen, systematischen Internalisierern und genehmigten Veröffentlichungssystemen in der gesamten EU** ermöglicht. Dies soll die **Preistransparenz an allen Handelsplätzen verbessern und den Anlegern einen leichteren Zugang zu den Handelsdaten** ermöglichen.
- Der Text soll sicherstellen, dass **die Anbieter konsolidierter Datenticker zuverlässige konsolidierte Daten nahezu in Echtzeit bereitstellen**, indem sie die konsolidierten Datenticker der ausgeführten Geschäfte zusammen mit den zum Zeitpunkt des jeweiligen Geschäfts verfügbaren **besten Geld- und Briefkursen sowie den zum Zeitpunkt des Geschäfts verfügbaren besten europäischen Geld- und Briefkursen von den wettbewerbsfähigsten Märkten veröffentlichen** sollten.
- Darüber hinaus führt der Verordnungsentwurf eine **Beschränkung der Zahlungen für die Weiterleitung von Kundenaufträgen in der Union** ein. Die Verordnung überlässt es den Mitgliedstaaten, diese Praxis **nur in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassen**.
- Die Pläne, **Maklern zu verbieten, Gebühren dafür zu verlangen, dass sie Aktiengeschäfte an bestimmte Handelsplattformen weiterleiten**, wurden **abgelehnt**.

- Zudem klärt der Verordnungsentwurf die **Beschränkung des „Dark Trading“**, wodurch die **Komplexität und der Aufwand des Systems verringert** werden soll. Die derzeitige doppelte Obergrenze für das Handelsvolumen besagt, dass der **Umfang des „dunklen“ Handels an einem einzelnen Handelsplatz 4 % des Gesamthandels** und der Umfang des dunklen Handels mit einem **Eigenkapitalinstrument in der EU 8 % des Gesamthandels nicht überschreiten darf**. Die im Verordnungsentwurf vorgesehene neue einheitliche Obergrenze für das Handelsvolumen **stützt sich ausschließlich auf den EU-weit festgelegten Schwellenwert von 10 %**.

#### Nächste Schritte

Die Einigung ermöglicht es dem Rat, **Verhandlungen mit dem EU-Parlament aufzunehmen**, um sich auf einen gemeinsamen Text zu einigen.

## EU-KOMMISSION: MAßNAHMENPAKET „CLEARING“ UND „INSOLVENZ VON NICHT-BANKEN“

Die Europäische Kommission hat in ihrem Maßnahmenpaket zum weiteren Ausbau der Kapitalmarktunion im Dezember 2022 u.a. Maßnahmen in folgenden Bereichen vorgeschlagen.

#### Clearing Paket

Ein „Clearing Paket“ bestehend aus (i) einer Mitteilung; (ii) einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR), der Verordnung über Eigenkapitalanforderungen (CRR) und der Verordnung über Geldmarktfonds (MMF) und (iii) einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (CRD), der Richtlinie über Wertpapierfirmen (IFD) und der Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) soll die Clearing-Landschaft attraktiver machen, indem:

- zentrale Gegenparteien (central counterparties, „CCPs“) die Clearingdienste erbringen Produkte schneller und einfacher erweitern können und
- den EU-Marktteilnehmern weitere Anreize bieten, Clearingdienste von EU-CCPs in Anspruch zu nehmen und bei ihnen Liquidität aufzubauen;
- Der Vorschlag soll einen Beitrag zum Aufbau eines sicheren und widerstandsfähigen Clearingsystems leisten, indem der EU-Aufsichtsrahmen für CCPs gestärkt wird und den durch die Aggression Russlands gegen die Ukraine bedingten jüngsten Entwicklungen an den Energiemärkten Rechnung tragen. Geplant ist zum Beispiel eine Erhöhung der Transparenz von Nachschussforderungen, damit Marktteilnehmer (einschließlich Energieunternehmen) besser in der Lage sind, solche Forderungen vorherzusehen.

Übermäßige Risikopositionen von EU-Marktteilnehmern gegenüber CCPs in Drittländern sollen reduziert werden, insb. bei Derivaten, die nach Ansicht der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde von „wesentlicher Systemrelevanz“ sind. Der Vorschlag verpflichtet alle relevanten Marktteilnehmer, für das Clearing von mindestens einem Teil bestimmter systemrelevanter Derivatekontrakte aktive Konten bei EU-CCPs zu unterhalten. Dies soll das Management von Risiken für die Finanzstabilität in der EU verbessern.

#### Ersteinschätzung der Bundessparte

**Intragroup Exemption:** Begrüßt wird, dass der vorliegende Vorschlag den Wegfall der Anerkennungsakte vorsieht. Kritisch angemerkt wird, dass die Kommission zusätzlich zu den genannten Listen die Möglichkeit haben soll, weitere Dritt-Länder zu benennen, die nicht in die Gruppenausnahme aufgenommen werden dürfen.

**Active Accounts:** Bei der Bestimmung der Active Accounts wird vorgeschlagen, dass diese nicht an eine Mindestaktivität geknüpft ist. Es ist zu erwarten, dass jede diesbezügliche Festlegung einer Kennzahl in der Praxis Schwierigkeiten bei der Festlegung sowie auch bei der Überwachung zur Folge haben.

In diesem Zusammenhang ist auf die Möglichkeiten in der Studie von ISDA "Technical Paper on Active Accounts" hinzuweisen, die Möglichkeiten für operationelle Komplexität dahingehend beinhaltet.

Weiter wird die Aufnahme von Ausnahmebestimmungen von den Regeln für Active Accounts für die Funktion als Market Maker vorgeschlagen.

#### **Wegfall von Art. 13 EMIR-VO**

Unterstützt wird der Entfall der Verknüpfung des Vorliegens der Gleichwertigkeit von der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Gruppenausnahmen.

Hinzuweisen ist jedoch bei der gänzlichen Streichung von Artikel 13 der EMIR-VO (Regelung zur Vermeidung doppelter und einander widersprechender Regelungen) darauf, dass diese Regelungen nun zur Gänze entfallen würden. Vorgeschlagen wird, dass die EMIR-VO auch zukünftig Bestimmungen zur Vermeidung von doppelten oder widersprechenden Regelungen beinhalten sollte.

#### **Aktien-Index Optionen**

Artikel 38 der Delegierten Verordnung zur EMIR-VO sieht eine zeitlich befristete Ausnahme von der Besicherungspflicht für nicht zentral gelearnte Derivate bis 4. Jänner 2024 vor. In diesem Zusammenhang wird eine Verlängerung dieser Befristung oder überhaupt eine unbefristete Verlängerung dieser Ausnahmebestimmung angeregt.

Des Weiteren wird eine regulatorische Klarstellung des Begriffes von Optionen auf einen Aktien-Index unterstützt. Derzeit gibt es keine aufsichtsrechtliche Regelung zu diesem Begriff, was zu unterschiedlichen Auslegungen unter den Marktteilnehmern führt.

#### **Konzentrationsrisiko durch Zentrale Gegenparteien**

Durch die Novellierung des Art. 104 CRD, sollen die zuständigen Behörden zukünftig die Möglichkeit haben, die Bereitstellung zusätzlicher Eigenmittel zu verlangen, wenn Bedenken zu einem Konzentrationsrisiko bestehen, einschließlich Konzentrationsrisiken, die aus Geschäften mit zentralen Gegenparteien resultieren.

Es kann hier beispielsweise der Fall vorkommen, dass für bestimmte Produktkategorien das Clearing überhaupt nur von einer zentralen Gegenpartei angeboten wird. Dies könnte dazu führen, dass bei Clearing dieser betroffenen Produktkategorie erhöhte Eigenmittel zur Anwendung kommen, da es keine alternative Auswahlmöglichkeit einer anderen zentralen Gegenpartei gibt und sich ein Konzentrationsrisiko praktisch nicht vermeiden lässt. Unter diesem Aspekt erscheint diese Bestimmung daher unverhältnismäßig.

#### **Maßnahmen zur Insolvenz von Nichtbanken**

Da in jedem Mitgliedsstaat eigene Insolvenzregelungen gelten, ist es für grenzüberschreitende Anleger eine Herausforderung, diese 27 zum Teil sehr unterschiedlichen Regelwerke in die Bewertung einer Anlagemöglichkeit einzubeziehen.

Der vorgeschlagenen Maßnahmen sollen:

- Bestimmte Aspekte von Insolvenzverfahren EU-weit harmonisieren. Der Vorschlag enthält beispielsweise Vorschriften über (i) Maßnahmen zur Erhaltung der Insolvenzmasse, (ii) Gläubigerausschüsse, um eine gerechte Verteilung des Werts unter den Gläubigern sicherzustellen, (iii) sogenannte Pre-pack-Verfahren (ein nach dem englischen Begriff „pre-packaged insolvency sale“ benanntes Verfahren, bei dem die Veräußerung des Unternehmens vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vereinbart wird) und (iv) die Verpflichtung der Mitglieder der Unternehmensleitung, rechtzeitig Insolvenz anzumelden, um zu verhindern, dass der Wert des Unternehmens Schaden nimmt.
- Es soll eine vereinfachte Regelung für Kleinstunternehmen eingeführt werden, um die Kosten für deren Abwicklung zu senken und den Eigentümern der Unternehmen eine Schuldenbefreiung zu ermöglichen, sodass ihnen ein Neuanfang als Unternehmer möglich ist.
- Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, ein Informationsblatt zu erstellen, in dem die wesentlichen Elemente ihres nationalen Insolvenzrechts zusammengefasst werden, um grenzüberschreitenden Anlegern ihre Entscheidungen zu erleichtern.



*Diese Maßnahmen sollen grenzüberschreitende Investitionen im gesamten Binnenmarkt fördern, die Kapitalkosten für Unternehmen senken und letztlich einen Beitrag zur EU-Kapitalmarktunion leisten. Insgesamt schätzt die Kommission den Nutzen des Vorschlags auf über 10 Mrd. EUR pro Jahr.*

### **Ersteinschätzung der Bundessparte**

*Die im RL Vorschlag vorgesehene für alle Mitgliedsstaaten verpflichtende 3-jährige Mindestfrist für die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen ist zu lange, belastet die wirtschaftlich geforderte Rechtssicherheit unangemessen und kann mit Rückstellungskosten für bis zu drei Wirtschaftsjahren verbunden sein. Außerdem konterkariert diese lange Frist auch den erklärten Zweck des RL-Vorschlags, nämlich die Steigerung der Verfahrenseffizienz. Diese Frist sollte jedenfalls auf ein Jahr gekürzt werden.*

*Beim vereinfachten Verfahren für Kleinstunternehmer mit Restschuldbefreiung nach Liquidation ist zu befürchten, dass ohne Insolvenzverwalter in seiner Funktion als zentraler Ansprechpartner im Insolvenzverfahren ein geordnetes Verfahren schwer durchzuführen ist. Besonders die Behandlung (teil-)gesicherter Gläubiger, nachrangiger Gläubiger und Dienstnehmer bedarf der neutralen Instanz eines Insolvenzverwalters. Gläubiger können einen Insolvenzverwalter beantragen, müssen diesfalls aber dessen Kosten tragen. Dies ist Gläubigern, die ohnedies schon einem (teilweisen) Forderungsverlust ausgesetzt sind, nicht zumutbar. Weiters ist im Hinblick auf die in den letzten Jahren erfolgten Erleichterungen der Schuldbefreiung im österreichischen Insolvenzrecht (Stichwort: Entfall der Mindestquote 2017, Verkürzung der Abschöpfungsfrist 2021) nicht nachvollziehbar, warum weitere Erleichterungen bei der persönlichen Entschuldung stattfinden sollen.*

## **ESMA - ESEF (XBRL - TAXONOMIEDATEIEN)**

*Die ESMA hat Ende Dezember 2022 die XBRL-Taxonomiedateien für das einheitliche europäische elektronische Format (ESEF) 2022 und eine Aktualisierung der ESEF Conformance Suite veröffentlicht, um die Umsetzung der ESEF-Verordnung zu erleichtern.*

*ESMA stellt XBRL-Taxonomiedateien und Testdateien der Conformance Suite zur Verfügung, die die Anforderungen des Aktualisierungsentwurfs 2022 der ESEF-Verordnung und der Aktualisierung 2022 des ESEF-Berichtshandbuchs widerspiegeln. Die Veröffentlichung soll Softwareanbietern und Emittenten die Vorbereitungen auf den IFRS-Konzernabschluss 2022 mit der neuesten Version des ESEF-Formats erleichtern. Allerdings werden die Emittenten erst nach Inkrafttreten der Aktualisierung der ESEF-Verordnung 2022 durch die ESEF-Taxonomiedateien 2022 und die aktualisierte Conformance Suite von ihren ESEF-Verpflichtungen für ihre Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, entbunden. Emittenten können die von der ESMA im Dezember 2021 bereitgestellten ESEF-Taxonomiedateien und die Conformance Suite für ihre Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre verwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen. Die aktualisierte ESEF-Verordnung 2022 wird am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt in Kraft treten.*

## **NEUES PFANDBRIEFGESETZ**

Im Rahmen der Bundessparte wurde auf Expertenebene an einem gemeinsamen **rechtlichen** Verständnis der neuen Vorgaben gearbeitet, insb. zu Fragen der Zusammenlegung von alten und neuen Deckungsstöcken bzw. zu Anforderungen an die Deckungswerte. Auch wurde eine Muster-Klausel für die Zustimmung der Kreditnehmer mit wissenschaftlicher Unterstützung ausgearbeitet, sowohl für Verbraucherkredite als auch für Unternehmenskredite. Weiters ergingen Rechtsanfragen an die FMA, um hier rechtzeitig vor Inkraft-Treten des Gesetzes Rechtssicherheit für die Banken zu erlangen. Im Sommer liefen die Begutachtungsverfahren zur FMA-Pfandbriefmelde-Verordnung und zur FMA-Pfandbrief-Berichtsverordnung, zu denen die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat. Nach der Pfandbrief-Berichtsverordnung soll bereits für den Zeitraum 1.1.2022 bis 31.12.2022 der Emittent (dh das Kreditinstitut) u.a. die Information über die Arbeitsweise des Treuhänders zur Überwachung des Deckungsstocks an die FMA übermitteln. Geplant ist hier, dass für den Treuhänderbericht ein Formular auf die FMA-Incoming-Plattform gestellt wird. Laut § 3 PB-BV sind die Berichte für 2022 bis Ende März 2023 an die FMA zu übermitteln, in den Folgejahren dann jeweils bereits Ende Jänner.

Weiterhin werden Umsetzungsfragen zum PfandBG erörtert und Lösungen gesucht. So wurde beispielsweise von der FMA bereits klargestellt, dass die Bestellung eines externen Treuhänders jedenfalls nicht als Outsourcing zu klassifizieren ist.

## SUSTAINABLE FINANCE

### CSRD (NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG VON UNTERNEHMEN) IM EU-AMTSBLATT

Mitte Dezember wurde die CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. **Wichtigste Änderungen zur bestehenden Rechtslage:**

- Ausweitung des Anwendungsbereichs der Berichtspflichten
- Spezifizierung der Informationen über die berichtet werden soll
- Berichterstattung nach verbindlichen EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Verpflichtende Prüfung der Berichte
- Veröffentlichung in einem digitalen und maschinenlesbaren Format als Teil des Lageberichts

#### Anwendungsbereich

Die EU-Vorschriften gelten für alle **großen Unternehmen** und für alle an **geregelten Märkten notierten Unternehmen** (mit Ausnahme von börsennotierten Kleinunternehmen).

„Großes Unternehmen“ ist ein gesetzlich definierter Begriff und bezeichnet eine Einheit, die mindestens zwei der folgenden Kriterien überschreitet:

- **Nettoumsatz** von 40 Millionen Euro (das Kriterium der Nettoumsatzerlöse wird für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen angepasst)
- **Bilanzsumme** von 20 Millionen Euro
- **250 Beschäftigte** im Durchschnitt des Geschäftsjahrs

#### Abgestufte Anwendung

- Unternehmen im **bisherigen Anwendungsbereich der NFRD**
  - Geschäftsjahre, die ab 1.1.2024 beginnen
  - erste Berichterstattung 2025
- **alle anderen großen Unternehmen**
  - Geschäftsjahre, die ab 1.1.2025 beginnen
  - erste Berichterstattung 2026
- **börsennotierte KMU**
  - Geschäftsjahre, die ab 1.1.2026 beginnen, mit Opt-out-Möglichkeit bis 2028
  - erste Berichterstattung 2027

Außereuropäische Unternehmen (**nicht-EU Unternehmen**), die in erheblichem Umfang auf dem EU-Markt tätig und mindestens Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU haben, müssen einen Nachhaltigkeitsbericht **auf konsolidierter Ebene des obersten Drittlandsunternehmens erstellen**. Die **EU-Tochtergesellschaft oder EU-Zweigniederlassung** ist für die Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichts des Drittlandsunternehmens verantwortlich.

#### Ausnahme: Berichterstattung auf Konzernebene

Eine Tochtergesellschaft ist von der CSRD ausgenommen, wenn die Muttergesellschaft die Tochtergesellschaft in ihren konsolidierten Lagebericht aufnimmt, der die CSRD erfüllt.

#### Berichterstattung über unternehmensrelevante Nachhaltigkeitsthemen

Die CSRD verlangt eine Erklärung, die alle Angaben enthält, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind. Im weiteren Sinne bedeutet dies, dass die Offenlegung der folgenden Punkte erforderlich ist:

- *Klima- und Umweltauswirkungen eines Unternehmens und seiner Lieferkette.*
- *Soziale Auswirkungen und Verantwortlichkeiten entlang der Wertschöpfungskette.*
- *Klimabezogene Risiken und finanzielle Unsicherheitsfaktoren*

*Die offengelegten Informationen sollen zukunftsorientierte und rückblickende Informationen sowie qualitative und quantitative Informationen enthalten. Gegebenenfalls auch Informationen über die **Wertschöpfungskette** des Unternehmens, einschließlich der eigenen Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette. Weiterhin müssen Details, die ein Unternehmen aus Gründen des **Wettbewerbs** nicht nennen will, nicht veröffentlicht werden, wenn das zuständige Mitgliedsland dies erlaubt hat.*

#### **Doppelte Wesentlichkeit (Double Materiality)**

*Unternehmen müssen darüber berichten, wie sich Nachhaltigkeitsthemen auf ihre eigene Leistung, Position und Entwicklung auswirken (**Outside-in-Perspektive**). Gleichzeitig müssen sie auch darüber berichten, wie sich diese Themen auf die Menschen, die Stakeholder und die Umwelt auswirken (**Inside-Out-Perspektive**), d.h. negative und positive Auswirkungen des Unternehmens auf die Umwelt und Chancen und Risiken durch Umfeldveränderungen für das Unternehmen Sachverhalte sind als wesentlich einzustufen, wenn sie **entweder** für den Geschäftserfolg **oder** aus ökologischen bzw. sozialen Gesichtspunkten wesentlich sind.*

#### **Prüfung**

*Um sicherzustellen, dass die Unternehmen die Berichterstattungsvorschriften einhalten, muss ein unabhängiger Prüfer oder Zertifizierer gewährleisten, dass die Nachhaltigkeitsinformationen den von der EU angenommenen Standards entsprechen.*

*Die bisherigen freiwilligen Prüfungen, die viele Unternehmen bereits durchführen haben lassen, wird durch eine verpflichtende Prüfung mit **begrenzter Sicherheit (limited assurance, ISAE 3000)** ersetzt. Eine Evaluierung, ob auf eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit (reasonable assurance) zur Anwendung kommt, wird jedoch erfolgen.*

#### **Standards**

*Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), die die Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) entwirft, hat bereits eine erste Reihe von Standards veröffentlicht. Im Juni 2023 sollen die generellen Standards für die Berichterstattung verabschiedet werden, ein Jahr später die Standards für Hochrisiko-Branchen.*

#### **Format**

*Organisationen sollen nicht mehr wählen können, wo sie die Informationen veröffentlichen. Die geforderten Angaben sollen zukünftig **im Lagebericht des Geschäftsberichts** enthalten sein. Dieser soll spätestens vier Monate nach Geschäftsjahresende erscheinen.*

#### **Digitalisierung**

*Um die maschinellen Auswertungen von Nachhaltigkeitsinformationen weitestgehend zu ermöglichen, soll eine Veröffentlichung in einem **maschinenlesbaren Format** erfolgen.*

*Das „**Single electronic Reporting Format**“ schreibt zukünftig ein Tagging der Nachhaltigkeitsinformationen vor und soll die Kompatibilität mit dem von der EU noch zu entwickelndem „**European Single Access Point**“ herstellen.*

#### **Nächste Schritte**

*Die Richtlinie ist Mitte Jänner in Kraft getreten, und die Bestimmungen müssen nach 18 Monaten in die nationale Recht der Mitgliedstaaten übernommen werden. Die Vorgängerregelung (NFRD) ist derzeit primär im NaDiVeG (Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz) umgesetzt. Entsprechende Anpassungen müssen dort vom österreichischen Gesetzgeber vorgenommen werden.*

## **ESG-OFFENLEGUNG SÄULE 3 (ART 449A CRR)**

*Zu den Vorgaben zur ESG-Offenlegung für große kapitalmarktorientierte CRR-Kreditinstitute gemäß Art. 449a CRR wurde Ende Dezember der finale delegierte Rechtsakt (Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 (Änderungsverordnung)) durch die EU-Kommission im EU-Amtsblatt veröffentlicht.*

*Dieser ergänzt den übergreifenden technischen Durchführungsstandard (ITS) für die Offenlegung im Säule-3-Bericht.*

*Im Vergleich zum ursprünglichen EBA-Entwurf wird die Offenlegung der Banking Book Taxonomy Alignment Ratio (BTAR) zunächst nicht verpflichtend verlangt. Die für die BTAR erforderlichen Daten sollen über freiwillige Datenübermittlung durch Kunden bzw. Schätzungen ermittelt werden (vgl. Art. 18a Abs. 2 Änderungsverordnung).*

*Die Änderungsverordnung ist am 8. Jänner 2023 in Kraft getreten und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Die Informationen waren zum Teil bereits zum Stichtag 31. Dezember 2022 und sind in Folgejahren halbjährlich offenzulegen. Ausgewählte Vorgaben gelten erst zu späteren Zeitpunkten.*

## **ZAHLUNGSVERKEHR**

### **BEGUTACHTUNG ZUM INTERBANKENENTGELTE-VOLLZUGSGESETZ (IEVG)**

*Anfang Jänner wurde der Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2015/751 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (Interbankenentgeltvollzugsgesetz - IEVG) erlassen und das Wettbewerbsgesetz und das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden, veröffentlicht.*

*Die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) soll als zuständige Behörde gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2015/751 bestimmt werden und die notwendigen Befugnisse erhalten, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2015/751 sicherstellen zu können. Zudem soll die BWB die Befugnis erhalten, auf Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2015/751 mit Sanktionen reagieren zu können.*

## **STEUERRECHT**

### **INTERNATIONALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG - EINIGUNG VERZÖGERT SICH WEITER**

#### **Status:**

*Nach der Einigung im Dezember 2022 liegt der weitere Fokus auf dem „implementation framework“, das auf OECD Ebene diskutiert wird. In FR und DE gibt es dem Vernehmen nach schon erste legislative Entwürfe. Erste nationale Entwürfe bleiben abzuwarten.*

Die Botschafter der EU-Mitgliedsstaaten haben sich im Dezember 2022 darauf geeinigt, die Mindestbesteuerungskomponente, die so genannte Säule 2, der OECD-Reform der internationalen Besteuerung auf EU-Ebene umzusetzen und dem Rat die Verabschiedung der Säule-2-Richtlinie empfohlen. Es wurde ein schriftliches Verfahren für die förmliche Annahme eingeleitet werden.

Link: <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2022/12/12/international-taxation-council-reaches-agreement-on-a-minimum-level-of-taxation-for-largest-corporations/>



## DAC 8 - RICHTLINIENVORSCHLAG NEUE MELDEPFLICHTEN IN BEZUG AUF KRYPTOASSETS

### Status:

*Die Europäische Kommission hat im Dezember 2022 den neuen DAC 8-Richtlinienvorschlag - eine weitere Aktualisierung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden - veröffentlicht. Der RL-Vorschlag ist eine Priorität des schwedischen Vorsitzes.*

Der Vorschlag nimmt Maßnahmen der OECD-Initiative zum Crypto-Asset-Reporting-Framework (CARF) und Änderungen des OECD Common Reporting Standard (CRS) auf.

Betroffen vom RL-Entwurf sind alle Dienstleister, die Transaktionen mit Krypto-Assets für Kunden mit Wohnsitz in der Europäischen Union erbringen. Dies soll die Verordnung über Märkte für Krypto-Vermögenswerte (Markets in Crypto-Assets, MiCA) und die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ergänzen.

Kernelemente der vorgeschlagenen Richtlinie sind:

- Verpflichtung aller Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, und zwar unabhängig von ihrer Größe oder ihrem Standort, zur Meldung von Transaktionen von in der EU ansässigen Kunden. Der vorliegende RLV bezieht sich sowohl auf inländische als auch auf grenzüberschreitende Transaktionen. In einigen Fällen gelten die Meldepflichten auch für Non-fungible Tokens.
- Verpflichtung der Finanzinstitute zur Meldung von Transaktionen mit E-Geld und digitalen Zentralbankwährungen.
- Ausweitung des Anwendungsbereichs des automatischen Austauschs auf grenzüberschreitende Vorbescheide für vermögende Privatpersonen. Dies betrifft Personen, die über ein finanzielles bzw. investierbares Vermögen oder verwaltete Vermögenswerte von mindestens 1 Mio. Euro verfügen. Hiervon ausgenommen ist der private Hauptwohnsitz der betreffenden Person. Die Mitgliedstaaten werden Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide austauschen, die zwischen dem 1. Jänner 2020 und dem 31. Dezember 2025 ausgestellt, geändert oder verlängert wurden.
- Festlegung eines gemeinsamen Mindeststrafmaßes für besonders schwerwiegende Versäumnisse, z.B. wenn trotz Mahnungen keinerlei Meldungen erfolgen.

Link: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_22\\_7513](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_22_7513)

## FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT - FATCA

Im österreichischen Ministerrat wurde am 12. Oktober 2022 ein Bericht des BMF zur Erteilung der Verhandlungsvollmacht über die Umstellung des Abkommens zwischen der Österreich und den USA über die Zusammenarbeit zur vereinfachten Umsetzung von FATCA auf ein Model 1 IGA beschlossen. Die Bundessparte bringt sich im Sinne der österreichischen Finanzbranche umfangreich in diesen Prozess ein.

### **Accidental Americans - vorübergehende Erleichterungen IRS**

*Der Internal Revenue Service (IRS), die für die Erhebung der Einkommenssteuer zuständige Behörde des US-Finanzministeriums, veröffentlichte eine vorläufige Bekanntmachung, die vorübergehende Erleichterungen für bestimmte ausländische Finanzinstitute vorsieht (Modell 1 Institute), die verpflichtet sind, US-Steuerzahleridentifikationsnummern für bestimmte bereits bestehende Konten zu melden.*

*Der Foreign Account Tax Compliance Act" (FATCA) verpflichtet ausländische Finanzinstitute, die Sozialversicherungsnummer (SSN) von Personen einzuholen, die als US-Bürger identifiziert wurden. Die meisten "zufälligen Amerikaner" haben jedoch keine SSN. Nach Informationen von europäischer Ebene drohte 300.000 zufälligen Amerikanern in Europa - Personen, die in den Vereinigten Staaten geboren wurden, aber keine anderen Verbindungen zu diesem Land haben - die Schließung ihrer Bankkonten.*

*Aus Sicht der Association of Accidental Americans, ist dies zwar keine dauerhafte Lösung, aber doch eine Erleichterung für Hunderttausende von europäischen Bürgern.*

Die IRS-Mitteilung finden Sie unter: <https://aeur.eu/f/4sp>

## KEST-BEHALTEFRIST

Angelehnt an das Regierungsprogramm, hat BM Brunner mehrfach die Befreiung von Wertpapieren von der Kapitalertragssteuer (KESt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist thematisiert. Weiters sollte demnach die Möglichkeit zur Verlustverwertung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen erweitert werden.

Die Wiedereinführung der Behaltefrist wäre ein wichtiger Meilenstein am Weg in eine nachhaltige Zukunft. Aus Sicht der Bundessparte birgt vor allem die Klimatransformation gewaltiges Potenzial, setzt aber einen leistungsfähigen Kapitalmarkt voraus, um die damit verbundenen Herausforderungen finanzieren zu können. Das Thema ist auch Teil des Regierungsprogrammes und sollte im Sinne des Standortes, der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen rasch ebenso wie Instrumente der Zufuhr von Eigenkapital, und dauerhaftes NLP umgesetzt werden. Erfreulich ist, dass zum SICAF nunmehr die Begutachtung läuft und es Konsens für eine Umsetzung gibt.

Ergänzt um eine Steuerbefreiung nachhaltiger Lebensversicherungs- und Pensionskassenprodukte, könnte ein großer Schritt in ein nachhaltiges Österreich gelingen, der Standort und dessen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, sowie Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen werden. Gerade angesichts der durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten Energiekrise kommt der Hebung dieses Potentials noch größere Bedeutung zu. Die Bundessparte bringt Anliegen und technischen Support in die Gespräche ein.

Unbeschadet der Forderung nach einer allgemeinen Behaltefrist wird die Thematik „Vorsorgedepot“ nach wie vor gemeinsam evaluiert. Das BMF versucht hier innerhalb der Regierung eine Einigung für ein weiterentwickeltes Produkt zu erreichen. Ansatzpunkte sind die Dauer der Behaltefrist und die Höhe der veranlagten Mittel. Insgesamt tritt die Bundessparte für eine generelle Behaltefrist ein. Seitens der Bundessparte werden auch die Anliegen der Versicherungen und Pensionskassen unbeschadet dessen weiterhin auf allen Ebenen vertreten.

## UNTERNEHMENSBESTEUERUNG - EK RICHTLINIENVORSCHLAG DEBRA

### Status:

- *EU-Parlament: Die Abstimmung zur finalen EP-Position soll am 21. März 2023 im ECON Ausschuss und im April 2023 im Plenum stattfinden.*
- *Der EU-Rat möchte diese Richtlinie bis auf weiteres aufschieben, um diese im Zusammenhang mit anderen Vorschlägen der Kommission neu zu bewerten.*

Vorbehalte haben einige Mitgliedstaaten die bereits ähnliche Regelungen haben und daher nicht anpassen wollen.

### *Eckpunkte des RL-Vorschlages sind:*

- *Steuersysteme in der EU ermöglichen den Abzug von Zinszahlungen für Fremdkapital bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage für Körperschaftsteuerzwecke, während mit Eigenkapitalfinanzierung verbundene Kosten wie etwa Dividenden größtenteils nicht steuerabzugsfähig sind. Dieses Ungleichgewicht bei der steuerlichen Behandlung - Eigenkapital ist aus unternehmerischer Sicht steuerlich teurer als Fremdkapital - besteht aktuell auch im österreichischen Steuerrecht und begünstigt somit die Nutzung von Fremd- gegenüber Eigenkapital zur Finanzierung von Investitionen.*
- *Die Richtlinie schlägt daher folgende zwei Maßnahmen vor, um Verschuldungsanreize zu reduzieren und die Eigenkapitalausstattung von Unternehmen zu erhöhen:*
  - o *Vorschriften, um die steuerliche Abzugsfähigkeit von fiktiven Zinsen auf Eigenkapitalerhöhungen unter bestimmten Bedingungen vorzusehen. Für KMUs ist ein höherer fiktiver Zinssatz vorgesehen (und damit ein höherer Freibetrag), da diese idR größere Schwierigkeiten haben, Finanzierungen zu erhalten.*
  - o *Beschränkung des Zinsabzugs von Fremdkapitalkosten*

- *Anwendungsbereich: alle Steuerpflichtigen, die in einem oder mehreren MS körperschaftsteuerpflichtig sind, mit Ausnahme von Finanzunternehmen*

Link zum EP-Berichtsentwurf:

[https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014\\_2019/plmrep/COMMITTEES/ECON/PR/2023/01-12/1266293DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/ECON/PR/2023/01-12/1266293DE.pdf)

## RL-VORSCHLAG BRIEFKASTENFIRMEN

Status:

- *Die nächste RAG findet am 25. Jänner statt, der Vorschlag stellt allerdings keine Priorität für die schwedische Präsidentschaft dar.*
- Artikel 11 (Rechtsfolgen) ist weiterhin ein zentraler Punkt der Diskussionen, weiterhin mit der Tendenz noch stärker in Richtung Versagung gewisser steuerlicher Vorteile (zB Vorteile aus der Mutter-Tochter RL).
- Weiters wird die Definition von Briefkastenfirmer diskutiert. Die verschiedenen Artikel, die eine Briefkastenfirma definieren, sollen in einem Artikel zusammengefasst werden, der derzeit als „Artikel X“ bezeichnet wird. Die Diskussionen sind dem Vernehmen nach noch sehr offen.
- Mit einem Kompromissvorschlag ist vorerst wohl nicht zu rechnen, man will viel mehr alle offenen fachlichen Fragen mit der EK nochmals durchgehen, bevor ein möglicher erster Kompromisstext erarbeitet werden soll.

Die Kommission hat Ende 2021 einen RL-Vorschlag für die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Briefkastenfirmer vorgelegt. Neue Überwachungs- und Berichterstattungspflichten sollen Steuerbehörden beim Vorgehen gegen Unternehmen unterstützen, die eine aggressive Steuerplanung praktizieren und/oder keine wirtschaftliche Tätigkeit in dem jeweiligen Land durchführen.

## GELDWÄSCHE

### EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

- Anfang Dezember kam es im Rat zu einer Einigung über die AML-VO und AML-RL. Zur AML-VO, die die EU-AML-Behörde regeln wird, wurde bereits im Juni 2022 eine allgemeine Ausrichtung im Rat beschlossen. Die Entscheidung, wo der Sitz der AMLA liegen wird, wird erst in den Trilogverhandlungen fallen. Derzeit bewerben sich neben Wien neun weitere EU-Hauptstädte, u.a. Paris, Madrid und Frankfurt.
- *Das EP sollte seine Position zum AML-Paket bis Ende 1Q2023 finalisiert haben. Derzeit ist die Abstimmung im EP für Februar 2023 geplant.*
- *Die Trilogverhandlungen werden im Anschluss starten und könnten bis Mitte 2023 abgeschlossen sein.*

Das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards soll bis Ende 2025 umgesetzt sein und ab 1.1.2026 gelten, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht.

Kritisch gesehen werden unter anderem die nicht praktikablen Kriterien für eine direkte Zuständigkeit der AMLA, sowie die Tatsache, dass viele RTS-Kompetenzen für die AMLA vorgesehen werden. Besser wäre es, Konkretisierungen (für KYC Pflichten, Identifizierung wirtschaftlicher Eigentümer etc.) bereits in der neuen AML-VO festzuschreiben. Das Ziel muss sein einheitliche KYC- und Onboarding-Standards festzuschreiben, zur Ermöglichung vollautomatisierter, digitaler Prozesse. Auch kritisiert die Bundessparte, dass der Informationsaustausch zwischen Behörden und Beaufsichtigten, aber auch zwischen Beaufsichtigten untereinander, nicht weiter ausgebaut wird. Die bloße Vernetzung der Wirtschaftlichen Eigentümer-Register geht zu wenig weit. In manchen Mitgliedstaaten ist die Qualität der Register schlecht. Besser wäre es, gleich ein EU-KYC-Register aufzusetzen.

### Ratseinigung zur AML-VO und AML-RL:

- Der Standpunkt des EU-Rates folgt dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission und sieht ein Verbot von Barzahlungen über 10.000 EUR vor.
- Für Anbieter von Krypto-Vermögenswerten werden strengere KYC-Pflichten vorgesehen.
- Drittländer, die auf der FATF-Liste stehen, werden von der EU ebenfalls in die Liste aufgenommen
- Der Rat plädiert dafür, dass der Schwellenwert für wirtschaftliches Eigentum weiterhin bei 25% bestehen bleibt, jedoch bei speziellen Gesellschaftsformen wird die Kommission ermächtigt, niedrigere Beteiligungsschwellenwerte vorzuschreiben.
- Auch wird dafür plädiert, dass AMLA in technischen Standards zukünftig das Format und die Struktur für Geldwäsche-Verdachtsmeldungen vorgeben kann.
- Weiters sieht der Rat die Möglichkeit einer neuen Kooperationsform vor, innerhalb derer mehr an AML-Transaktionsdaten zwischen Verpflichteten geteilt werden darf (partnership for information sharing).
- Der Vorschlag der Kommission, wonach ein Vorstandsmitglied als für AML-Verantwortlicher (Compliance Manager) und darunter ein AML Compliance Officer zu bestellen ist, wurde vom Rat übernommen.

### EU-Parlament:

Im zuständigen LIBE-Ausschuss des EU-Parlaments wurde der Berichtsentwurf zur AML-Verordnung im April vorgelegt. Anfang Juni wurde auch der Berichtsentwurf zur AML-RL vorgelegt, Mitte Juni der zur AMLA-VO, mit dem die EU-AML-Behörde eingerichtet wird. Die Abstimmung über die Entwürfe im EP verzögert sich bis Ende 1Q2023.

### EP-Berichtsentwurf AML-VO:

- Der vorgeschlagene Schwellenwert für Barzahlungen soll von 10 000 EUR auf 5 000 EUR gesenkt werden.
- Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist dem Bericht gemäß ein Schlüsselinstrument, um ausreichende Transparenz zu gewährleisten. Der Bericht plädiert bei der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers den bisherigen Schwellenwert von 25% auf 5% abzusenken. Darüber hinaus wird an dem Kommissionsvorschlag festgehalten, den 25% Schwellenwert auf allen Ebenen einzuführen (anders als in Österreich, wo gem. § 2 Z 1 WiEReG ab der zweiten Beteiligungsebene mehr als 50% normiert wird).

Die Bundessparte hat zum Berichtsentwurf zur AML-VO und zur AML-RL Abänderungsanträge im EU-Parlament eingebracht, da viele Vorschläge zu weitgehend sind, insb. die Verschärfungen beim wirtschaftlichen Eigentümer den Schwellenwert auf 5% bzw. in der zweiten Ebene 25% herabzusetzen.

### EP-Berichtsentwurf zur AML-RL:

- Vorgeschlagen wird die wirtschaftlichen Eigentümerregister der Mitgliedstaaten durch das BO-RIS-Interconnection System zu verbinden, was anwenderfreundlicher sein dürfte als die derzeit bereits implementierte Vernetzung der BO-Register in der EU. Manche MEPs plädieren auch für ein einheitliches EU-BO-Register, was von der Bundessparte unterstützt wird.
- Der Berichtsentwurf plädiert auch für mehr Informationsaustausch zw. Behörden, insbesondere bei grenzüberschreitenden Fällen.

## SONSTIGE THEMEN

### **NOVELLE DES § 9 HIKRG (KREDITVERGABE AN SENIOR:INNEN)**

Der § 9 Abs 5 HIKrG wird novelliert, um die Kreditvergabe an Senior:innen zu erleichtern. Dazu ist im § 9 Abs. 5 HIKrG vorgesehen, dass der Kreditgeber den Kredit nur gewähren darf, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Kreditnehmer seine Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag in der gemäß dem Vertrag vorgeschriebenen Weise erfüllt, d.h. durch die Bedienung der Raten. Es darf somit nicht hauptsächlich auf die Sicherheit abgestellt werden. Nunmehr soll ein Absatz ergänzt werden, wonach analog einer Regelung in Deutschland die Möglichkeit, dass der Kreditnehmer während der

Laufzeit verstirbt, unberücksichtigt bleiben kann, wenn der Kreditnehmer zu Lebzeiten wahrscheinlich seinen Kredit bedienen kann und wenn der Wert der Sicherheit hinreichende Gewähr für die Abdeckung der Verbindlichkeit bietet. *Der Gesetzesentwurf ist im Dezember bis Anfang Jänner in Begutachtung gegangen* und soll mit 1.4.2023 in Kraft treten. Die Bundessparte unterstützt den Gesetzesentwurf, insb. weil dadurch die Diskussion um vermeintliche Altersdiskriminierung durch Banken, die immer wieder von den Seniorenvertretern angestoßen wird, deeskaliert werden kann.

## **DORA (DIGITAL OPERATIONAL RESILIENCE ACT) UND NIS 2-RICHTLINIE - VERÖFFENTLICHUNG IM EU-AMTSBLATT**

*Neben der NIS 2-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2555) wurde Ende Dezember auch die Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA) im Amtsblatt der EU veröffentlicht.*

*Die neuen Regelwerke treten am 20. Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU und somit am 16. Januar 2023 in Kraft.*

*DORA gilt als EU-Verordnung unmittelbar. Die verpflichtende Anwendung durch die in Artikel 2 (Geltungsbereich) definierten Unternehmen hat nach 24 Monaten ab dem 17. Januar 2025 zu erfolgen. Bis dahin soll auch eine aufsichtsrechtliche Umsetzung durch Konkretisierungen der ESA mittels mehrerer RTS/ITS erfolgen.*

*Hinzuweisen ist darauf, dass DORA als „Lex Specialis“ für den Finanzsektor zur Anwendung kommt und in DORA adressierte Unternehmen entsprechend vom Geltungsbereich der NIS 2-RL ausgenommen sind.*

## **GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)**

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) sieht für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte vor. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen. Die RL wäre bis 25. Dezember 2022 umzusetzen *gewesen*, mit Geltung ab 25. Juni 2023.

Die ministeriellen Beratungen wurden im Frühsommer 2022 abgeschlossen, es ist derzeit nicht absehbar, wann ein Begutachtungsentwurf veröffentlicht wird. In der Bundessparte ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers und laufenden Begleitung der Umsetzungsschritte eingerichtet.

### **Position der Bundessparte**

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden.
- Da die RL dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst.
- Festzuhalten ist, dass die RL die Öffnung der Verbandsklageberechtigung, über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben.
- Die Mitgliedstaaten können bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbrauchern betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert, zB mindestens 100 Personen. Zielführend wäre, dass die erforderliche Zahl an Verbrauchern bereits vor Klagserhebung konkret benannt wird und das Gericht dann eine Vorprüfung durchführt, bevor die Klage zugestellt wird.



- Ein Beitritt nach Abschluss des Verbandsverfahrens sollte keinesfalls möglich sein. Andernfalls hätten einzelne Verbraucher die Möglichkeit, sich dem Verfahren - je nach Günstigkeit des Verfahrensausgangs - anzuschließen und die Urteilstwirkung für sich zu beanspruchen.
- Dem bisherigen System der ZPO folgend ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verjährung nur für jene Ansprüche unterbrochen ist, die sich dem Verfahren wirksam angeschlossen haben.
- Sollte der „Umstieg“ auf das Verbandsklageverfahren zugelassen werden, dann nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Klagsrückziehung im Einzelverfahren mit vollständigem Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer.

## HINWEISGEBERINNENSCHUTZGESETZ - INITIATIVANTRAG

*Am 15.12.2022 wurde im Nationalrat mit Initiativantrag das HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) eingebracht, um die entsprechende EU Whistleblowing Richtlinie umzusetzen. Die nationale Umsetzungsfrist wäre bereits der 17.12.2021 gewesen.*

*Im Wesentlichen ist vorgesehen:*

- *eine klare Abgrenzung der Personen und der Bereiche, Festlegungen zum persönlichen und sachlichen Geltungsbereich und zu den Voraussetzungen der Schutzwürdigkeit von HinweisgeberInnen;*
- *regulative Vorkehrungen, um faktisch bereits etablierte Hinweisgebersysteme zu erhalten und bereits vorhandene Spezialbestimmungen zur Hinweisgebung nicht zu unterlaufen;*
- *Bestimmungen zum Datenschutz, dem insbesondere im Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der Identität der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber und dem Schutz der Rechte der von Hinweisgebung betroffenen Personen und sonstigen Rechtsträger besondere Bedeutung zukommt;*
- *die Einrichtung von Meldestellen für die Hinweisgebung sowohl innerhalb als auch außerhalb eines Rechtsträgers;*
- *Verfahren der Behandlung, Dokumentation, Aufbewahrung und Weiterverfolgung von Hinweisen;*
- *besondere Maßnahmen des Rechtsschutzes für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber;*
- *Verwaltungsstrafbestimmungen für die Behinderung von bzw. die Vergeltung an HinweisgeberInnen, für wissentliche Falschinformationen durch HinweisgeberInnen und für die rechtswidrige Preisgabe derer Identität*

*Beim sachlichen Geltungsbereich und dem Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften, zu bestehenden Hinweisgebersystemen und vertraglichen Vereinbarungen wird ausdrücklich auf Finanzdienstleistungen und spezifische finanzwirtschaftliche Materien Gesetze Bezug genommen.*

## GESELLSCHAFTSRECHT - VIRTUELLE VERSAMMLUNGEN

Um die Handlungsfähigkeit von Unternehmen während der Corona-Krise zu gewährleisten, wurde mit § 1 COVID-19-GesG die Möglichkeit geschaffen, Versammlungen rein virtuell, ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchzuführen und Beschlüsse auch auf andere Weise zu fassen. Diese Möglichkeit besteht derzeit rechtsformübergreifend für Gesellschafter und Organmitglieder einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung, eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, eines kleinen Versicherungsvereins oder einer Sparkasse. Auch Hauptversammlungen (HV) börsennotierter Aktiengesellschaften können virtuell durchgeführt werden, was im Hinblick auf die große Zahl der teilnahmeberechtigten Aktionäre von besonderer Bedeutung ist. Die Entscheidung, ob eine virtuelle HV stattfindet und welche Technologien hierbei angewendet werden, obliegt dem Organ, das die HV einberuft, also idR dem Vorstand.

Seit 2009 besteht für Aktiengesellschaften die Möglichkeit, Aktionären die Möglichkeit zur Teilnahme an der HV auch im Weg elektronischer Kommunikation anzubieten, sofern die Satzung dies vorsieht. Diese Teilnahmeformen bestehen zusätzlich zur HV in Präsenz (hybride Versammlung).

Die Bestimmungen des 1. und 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes und des 2. Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes wurden nochmals bis Jahresmitte 2023 verlängert.

## **EU RL VORSCHLAG CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE („CSDDD-EU-LIEFERKETTENG“)**

Die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft bekennt sich zu nachhaltigem, verantwortungsvollem und zukunftsfähigem Wirtschaften und unterstützt in diesem Sinne die Intentionen der Initiative, den internationalen Menschenrechts- und Umweltschutz durch einen kohärenten Rechtsrahmen zu verbessern.

Allerdings wird sowohl der Zeitpunkt (RL Vorschlag wurde im Februar 2022 veröffentlicht) als auch die Eignung des Inhalts des Vorschlags kritisch gesehen, aktuell tatsächlich Verbesserungen zu bewirken, da die weltweiten Lieferketten bereits durch die gegenwärtigen Krisen massiven Belastungen ausgesetzt sind.

### **Anliegen der Bundessparte:**

Es ist es wichtig, dass der Begriff der „Wertschöpfungskette“ in der CSRD (Corporate Sustainability Directive) und in der CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) übereinstimmt und bei dessen Definition auf die Besonderheiten von Finanzinstituten Rücksicht genommen wird. Bei Finanzinstituten sollte zwischen Administrativ- und Finanzierungstätigkeiten unterschieden werden und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette der Kunden (iZm Finanzierungstätigkeiten bzw. Finanzdienstleistungen) dezidiert ausgeschlossen werden.

Beim vorliegenden Entwurf besteht große Unsicherheit über das zu erwartende Ausmaß der Sorgfaltspflichten. Die vorgesehenen Bestimmungen lassen Raum für Interpretationen, daher wird die Forderung nach einer besseren Klarstellung der relevanten Aspekte in Bezug auf die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten grundsätzlich unterstützt. Wichtig ist vor allem, dass es keine Schadenersatzansprüche gegen die Finanzbranche aus nicht oder kaum überprüfbaren Informationen in den Lieferketten geben kann.

### **Allgemeine Ausrichtung im Rat wurde am 1.12.2022 angenommen**

Die allgemeine Ausrichtung, welche am 1.12.2022 angenommen wurde, stellt die Verhandlungsposition des Rats für die weiteren Verhandlungen, die der Rat im Trilog mit der Europäische Kommission und dem Europäischen Parlament führen wird, dar. Im Europäischen Parlament gibt es noch keine finale Position. Der federführende Ausschuss soll im März 2023 abstimmen und danach das Plenum. Die Trilogverhandlungen werden daher frühestens im Q2 2023 beginnen.

## **ENTWURF ÄNDERUNGEN MELDEGESETZ UND PERSONENSTANDSGESETZ**

*Das BM für Inneres hat Ende 2022 Begutachtungsentwürfe zum Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden, sowie zur Verordnung, mit der die Meldegesetz-Durchführungsverordnung und die Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 geändert werden, veröffentlicht.*

## **EU RL ERHÖHUNG RESILIENZ KRITISCHER EINRICHTUNGEN IM EU-AMTSBLATT VERÖFFENTLICHT**

*Die EU-Richtlinie zur Erhöhung der Resilienz kritischer Einrichtungen (RKE-RL) wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist bis zum 17.10.2024 national umzusetzen.*

*Im Gegensatz zum bisherigen Österreichischen Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (APCIP), bei dem eine freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden und den ausgewählten Unternehmen im Vordergrund steht, kommen mit der Umsetzung der RKE-RL Verbindlichkeiten auf die betroffenen Unternehmen zu.*

*Diese umfassen u.a. das Vornehmen von erforderlichen technischen, sicherheitsbezogenen und organisatorischen Maßnahmen durch kritische Einrichtungen, Erstellung eines Resilienzplans sowie Benennung eines Verbindungsbeauftragten als Ansprechpartner für zuständige Behörden.*

*Im Anhang der RKE-RL sind die Sektoren und Teilsektoren benannt, die in den Anwendungsbereich der RL fallen. Die Teilsektoren, die unter die RKE-RL fallen, sind somit ähnlich zur ebenfalls neuen NIS 2-RL (auch Bankwesen). Die nationale Umsetzung der beiden Richtlinien wird zeigen, wie sehr sich der Kreis der betroffenen Unternehmen in den einzelnen Teilsektoren überschneidet.*

## **EU-RL VORSCHLAG ÜBER MEHRSTIMMRECHTSAKTIE**

*Am 7.12.2022 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über Mehrstimmrechtsaktien in Unternehmen vorgelegt, die die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt anstreben.*

*Dieser Vorschlag ist Teil des "Listing Act"-Pakets, eines Maßnahmenpakets, das die öffentlichen Kapitalmärkte für EU-Unternehmen attraktiver machen und den Zugang zu Kapital für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erleichtern soll.*

## **EU RL BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN - UMSETZUNG**

Das Sozialministerium hat im Herbst den Entwurf eines Barrierefreiheitsgesetzes (BaFG) veröffentlicht, mit dem in Umsetzung der Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinie EU-weit einheitliche Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen festgelegt werden sollen. Der Schwerpunkt liegt auf Informations- und Kommunikationstechnologie.

Zu den umfassten Produkten gehören z.B. PC, Smartphones, Zahlungsterminals, Geldautomaten, etc. Dienstleistungen, die unter dieses Vorhaben fallen, sind z.B. E-Banking, E-Commerce, Internetzugangsdienste, SMS-Dienste, etc.

Unternehmen werden verpflichtet, nur mehr barrierefreie Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen. Ausnahmen gelten für Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen, weiters in Fällen, in denen bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen zu einer grundlegenden Veränderung des Produkts oder der Dienstleistung oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung für die Unternehmen führen.

Zur effektiven Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen ist eine Marktüberwachung vorgesehen, die durch das Sozialministeriumservice durchgeführt wird. Das Vorhaben stellt weiter einen Schritt zur Umsetzung einer zentralen Verpflichtung der UN-Behindertenrechtskonvention dar, nämlich der Herstellung umfassender Barrierefreiheit.

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Festlegung von Barrierefreiheitsanforderungen für die vom Barrierefreiheitsgesetz erfassten Produkte und Dienstleistungen
- Verpflichtung der Unternehmen, nur dem Barrierefreiheitsgesetz entsprechende, barrierefreie Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen.
- Einrichtung einer Marktüberwachung

Für Bankdienstleistungen werden in der EU-Richtlinie zusätzliche Barrierefreiheitsanforderungen explizit angeführt, insb. die Gewährleistung, dass Informationen verständlich sind und ihr Schwierigkeitsgrad nicht über dem Sprachniveau B2 (Höhere Mittelstufe) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) des Europarats liegt.

### **Position der Bundessparte**

- Begrüßt wird die Ausschöpfung des Spielraums bei der Übergangsfrist für Selbstbedienungsterminals
- Mangelnde Begriffsdefinitionen erfordern Klarstellungen

- Beim Sprachniveau für Bankdienstleistungen sind klarere Kriterien notwendig
- Zuständigkeit des Sozialministeriumsservice als Marktüberwachungsbehörde und deren Befugnisse bedarf einer grundlegenden Adaptierung, insb. zu Bankgeheimnis und Befugnis zur Einstellung einer Dienstleistung

## **EU-VORSCHLAG: ÄNDERUNG DER RL ÜBER DEN FERNABSATZ VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN AN VERBRAUCHER**

Der Rat hat seine Beratungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission (EK) zum Änderungsvorschlag zur Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (nationale Umsetzung: Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz - FernFinG) aufgenommen. Die EK sieht eine Notwendigkeit der Aktualisierung, da sich durch die technische Entwicklung inkl. Digitalisierung der Fernabsatz weiterentwickelt hat. Außerdem wurden in anderen Richtlinien produktspezifische Regelungen geschaffen, die Regelungsinhalt der Richtlinie sind, wodurch deren Bedeutung abgenommen habe.

Angestrebt wird eine Vollharmonisierung, damit in allen Mitgliedstaaten dieselben Regeln gelten (keine unterschiedlichen Standards). Die vorvertraglichen Informationspflichten sollen modernisiert werden. Der Kunde soll auch ausreichend Zeit haben, diese Informationen zu reflektieren. Das Rücktrittsrecht soll gestärkt werden, u.a. soll der Verbraucher über einen „Rücktritts-Button“ einfach online seinen Vertragsrücktritt binnen der 14-Tage-Frist erklären können (das Rücktrittsrecht gilt nicht bei Veranlagungen, die Kursschwankungen unterliegen). Weiters soll der Kunde Fragen abklären können, auch über „Chat boxes“ und „Robo-advice“, wobei der Kunde auf seinen Wunsch mit einer Person, die den Anbieter repräsentiert oder für diesen arbeitet, direkt kommunizieren können soll.

### **Position der Bundessparte:**

- Grundsätzlich ist die Verbraucherrechterichtlinie nicht geeignet, um die Bestimmungen der Fernabsatzrichtlinie einzubauen
- Eine doppelte Informationspflicht über das Bestehen eines Rücktrittsrechts ist zu vermeiden.
- Es besteht kein Mehrwert einer zusätzlichen Rücktrittsmöglichkeit mittels „Rücktritts-Buttons“.

## **VERÖFFENTLICHUNG RTS ZU CLEARINGSCHWELLE FÜR OTC-WARENDERIVATEKONTRAKTE**

Im Amtsblatt der EU wurde am 28.11.2022 die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2310 der Kommission vom 18. Oktober 2022 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf den Wert für die Clearingschwelle für Positionen in OTC-Warenderivatekontrakten und anderen OTC-Derivatekontrakten veröffentlicht.

Für einige Drittländer wurde noch kein Gleichwertigkeitsbeschluss nach Artikel 2a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erlassen. Folglich werden Kontrakte, die auf Märkten in diesen Drittländern ausgeführt werden, als OTC-Geschäfte betrachtet und im Hinblick auf die Clearingschwellen entsprechend angerechnet, wenngleich sie von anerkannten CCPs gecleart werden. Zudem hat sich der in jüngster Zeit verzeichnete Anstieg der Rohstoffpreise infolge der grundlosen und ungerechtfertigten militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine noch signifikant beschleunigt. Aus diesen Gründen war eine entsprechende Anpassung der geltenden Clearingschwelle für Warenderivate erforderlich. Der Wert für die Clearingschwelle für Positionen in OTC-Warenderivaten wurde somit von 3 Mrd. EUR auf 4 Mrd. EUR angehoben.

## **DIGITAL SERVICES ACT**

Der „Digital Services Act“ (kurz: DSA) ist am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl 2022 L 277/1 vom 27.10.2022) mit 16.11.2022 in Kraft getreten. In Geltung treten die neuen, größtenteils unmittelbar anwendbaren Regelungen dieser EU-Verordnung - mit Ausnahme einzelner Bestimmungen betreffend bestimmte (sehr große) Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen - mit 17.2.2024.

Der DSA zielt auf die Schaffung eines leistungsfähigen und klaren Transparenz- und Verantwortlichkeitsrahmens für Online-Plattformen, den besseren Schutz von Nutzerinnen und Nutzern und ihrer Grundrechte im Internet sowie auf die Förderung von Innovation, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt ab.

## SOLVENCY II REVIEW

### Status:

- Die ursprünglich Ende November/Anfang Dezember 2022 im ECON vorgesehene Abstimmung zu den beiden Legislativvorschlägen wird sich aufgrund zahlreicher Änderungsvorschläge auf Anfang 2023 verzögern.
- *Mit dem Beginn der Trilogverhandlungen ist daher laut derzeitigem Fahrplan nicht vor Beginn des zweiten Quartals 2023 zu rechnen.*
- Anwendung der RL-Änderungen somit nicht vor 2025
- Im Juni 2022 einigte sich der Rat auf eine gesamthafte Positionierung.

Das seit 2016 geltende Rahmenwerk Solvabilität II stellt einen grundlegenden Wandel hin zu einem harmonisierten und ausgefeilten wirtschaftlichen, risikobasierten System dar. Es ersetzte Solvabilität I, das eine sehr vereinfachte Kapitalregelung war, die zusammen mit einer Vielzahl unterschiedlicher nationaler Anforderungen angewendet wurde. Solvabilität II wird von der Versicherungsbranche nachdrücklich unterstützt, da es darauf abzielt, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit den bewährten Praktiken in den Bereichen Kapitalmanagement, Risikomanagement und Governance in Einklang zu bringen, die die Versicherer bereits anwenden.

## SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN (IRRD) - EU-RAT LEGT POSITION FEST

### Status:

- *Im Dezember 2022 haben die Botschafter der Mitgliedstaaten der EU (AStV) ihre Verhandlungsposition (allgemeine Ausrichtung) zur "IRRD"-Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen festgelegt.*
- *Dieser Vorschlag soll die Solvabilität-II-Richtlinie mit dem Ziel stärken, den Versicherungs- und Rückversicherungssektor widerstandsfähiger zu machen und den Schutz der Versicherungsnehmer, der Steuerzahler, der Wirtschaft und der Finanzstabilität in der EU zu verbessern.*

*Die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen (Insurance Recovery and Resolution Directive, IRRD) soll harmonisierte Abwicklungsverfahren vorsehen, die den Umgang mit Insolvenzen von Versicherungsunternehmen, insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext, erleichtern sollen.*

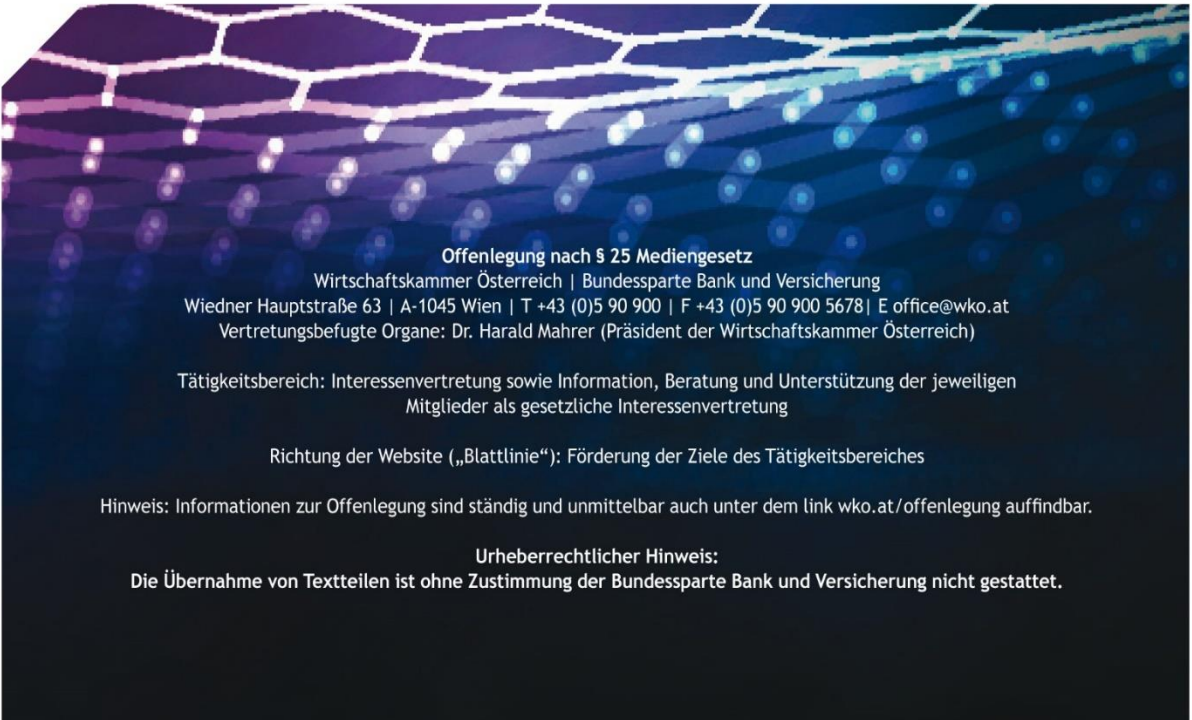
*Die IRRD soll den nationalen Behörden ähnliche Instrumente und Abwicklungsverfahren an die Hand geben, um mit Zahlungsausfällen umgehen zu können. Die Mitgliedstaaten sollen daher Abwicklungsbehörden für Versicherungen einrichten.*

*Vorgesehen ist eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit und eine koordinierende Rolle der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA). Ziel ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die Interessen der Versicherungsnehmer zu schützen.*

*Das Europäische Parlament muss seine Verhandlungsposition noch festlegen.*

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/12/20/council-agrees-position-on-establishing-a-framework-for-the-recovery-and-resolution-of-insurance-and-reinsurance-undertakings-irrd/>





**Offenlegung nach § 25 Mediengesetz**

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at  
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link [wko.at/offenlegung](http://wko.at/offenlegung) auffindbar.

**Urheberrechtlicher Hinweis:**

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.